

zeitschriftfürgermanistischelinguistik
 zeitschriftfürgermanistischelinguisti
 zeitschriftfürgermanistischelinguist
 zeitschriftfürgermanistischelinguis
 zeitschriftfürgermanistischelingui
 zeitschriftfürgermanistischelingu
 zeitschriftfürgermanistischeling
 zeitschriftfürgermanistischelin
 zeitschriftfürgermanistischeli
 zeitschriftfürgermanistischel
 zeitschriftfürgermanistische
 zeitschriftfürgermanistisch
 zeitschriftfürgermanistisc
 zeitschriftfürgermanistis
 zeitschriftfürgermanisti
 zeitschriftfürgermanist
 zeitschriftfürgermanis
 zeitschriftfürgermani
 zeitschriftfürgerman
 zeitschriftfürgerma
 zeitschriftfürgerm
 zeitschriftfürger
 zeitschriftfürge
 zeitschriftfürg
 zeitschriftfür
 zeitschriftfü
 zeitschriftf
 zeitschrift
 zeitschrif
 zeitschri
 zeitschr
 zeitsch
 zeitsc



Aka
 20
 Zei 23

ZGL 2.1974

ze
z

329/E

Herausgegeben von
 Els Oksaar · Hans Peter Althaus
 Helmut Henne · Peter von Polenz
 Siegfried J. Schmidt
 Herbert Ernst Wiegand

kraftvollen, lebensnahen sprechens kraftvoller individuen aus dem einfachen volk wurde aufgefaßt als poetische unfertigkeit.

Die stücke von Kroetz und die adäquate rezeption Horváths fallen also tatsächlich in die gleiche zeit. Bei beiden autoren liegt die unheimliche wahrheit aber zuletzt nicht darin, daß die figuren eine gehemmte und teilweise klischierte sprache reden, sondern daß der einzige glanz, der einzige hauch von freiheit, den sie besitzen und der ihr zusammenleben erst ermöglicht, im kultivieren jenes arsenals fremder sprech-, denk- und handlungsfragmente besteht, die ihnen gleichzeitig die möglichkeit zu freien entscheidungsprozessen radikal verstellen.

Anschrift der autoren: Prof. Dr. H. Burger und Prof. Dr. P. von Matt, Deutsches Seminar der Universität Zürich, Postfach 147, CH-8028 Zürich.

MARGA REIS

SYNTAKTISCHE HAUPTSATZ-PRIVILEGIEN UND DAS PROBLEM DER DEUTSCHEN WORTSTELLUNG*

0. Einleitung

1. „Privilegierungs-prinzip“ und „penthouse-prinzip“
2. Verb-endstellung, verb-zweitstellung und das penthouse-privileg
3. Verb-umstellung: Ein gegenbeispiel zum penthouse-privileg
4. Eine „logische“ voraussetzung des penthouse-privilegs und ihre konsequenzen
5. Die empirische relevanz des penthouse-privilegs
6. Ergebnisse
7. Deutsch-englisches glossar der wichtigsten fachausdrücke
8. Literatur

0. Einleitung

Sieht man von ausklammerungs- und topikalisierungserscheinungen ab, so weist im deutschen der hauptsatz grundsätzlich SVO-, der nebensatz SOV-stellung auf. Will man die verhältnisse auf der basis einer einheitlichen tiefenstrukturellen ordnung beschreiben, scheinen, zumindest auf den ersten blick, sowohl SVO als auch SOV und offenbar sogar VSO¹ dafür in frage zu kommen, mit dem dann einzigen unterschied, daß im falle zugrunde gelegter SVO- und VSO-ordnung eine regel angesetzt werden muß, die das verb in nebensätzen in endstellung bringt, im falle von SOV-ordnung eine regel, die die zweitstellung des verbs in hauptsätzen besorgt. Im folgenden werden diese regel-optionen als verb-end(stellungsregel) und verb-zweit(stellungsregel) bezeichnet.

So gesehen² ergibt sich also, daß die deutschen verbstellungsdaten mit jeder universalen ordnungs-hypothese vereinbar sind. Ebenso folgt, daß sie bei der auswahl der richtigen hypothese nie eine entscheidende rolle spielen können. Dagegen folgt nicht, daß sie niemals universal problematisch wären, vielmehr

* Haj Ross, der eine erstfassung dieser studie gelesen hat, danke ich herzlich für hilfreiche hinweise und produktive kritik; ohne seine anregende und provokative arbeit auf dem gebiet syntaktischer strukturbeschränkungen wäre diese studie nicht entstanden. — Ebenso danke ich Anke Ehlers, die mir bei der übertragung des ursprünglich auf englisch abgefaßten manuskripts (Titel: „Penthouses, primacy, and evidence from German word order“) behilflich war.

¹ So implizit McCawley 1970 und vor allem Haiman 1971. S. auch anm. 61 unten.

² Die meisten studien der jüngeren zeit „sehen es so“: Ross 1967, 1967 a, Bach 1971, Peters 1970; Emonds 1970, Ross 1973; auch McCawley 1970, rechtfertigen ihren jeweiligen SVO-, SOV-, VSO-ansatz ausschließlich mittels universaler überlegungen; die synchronen sprachspezifischen daten gelten ihnen offenbar als ambivalent. Dies ist auffällig verschieden von den frühesten generativ orientierten arbeiten zum deutschen wortstellungsproblem, die ausschließlich mit sprachspezifischen daten für SOV argumentierten, vgl. Bach 1962, Bierwisch 1963.

beschwören sie gerade jetzt ein universales dilemma herauf: Übersetzt man Greenbergs beobachtungen über die typischen eigenschaften von SOV- und SVO-sprachen³ in annahmen über tiefenstruktur und regeln, so läßt sich durchaus behaupten, daß das deutsche eine SVO-tiefenstruktur besitzt. Wenn sich dagegen das von Ross aufgestellte „privilegierungs“- bzw. „penthouse-prinzip“ als richtig erweist, dürfte es keine regel wie verb-end geben, die ausschließlich eingebettete sätze betrifft; folglich müßte dem deutschen eine SOV-tiefenstruktur zukommen. Soweit Greenbergs wie Ross' vorschläge empirisch wohlbegründet sind, kann also irgend etwas nicht stimmen, sei es mit einer der genannten universalien, sei es mit der augenscheinlichen ambivalenz der fakten oder mit beidem. Wo der fehler genau liegt, will ich im folgenden zu ermitteln suchen. Ich werde mich dabei vor allem auf die fakten und die von Ross postulierten universalen prinzipien konzentrieren⁴.

1. „Privilegierungs-prinzip“ und „penthouse-prinzip“

1.1. Den begriff der „privilegierung“⁵ hat Langacker in die syntax eingeführt. Er ist wie folgt definiert:

(1) „Wenn ein knoten A einen zweiten knoten B kommandiert bzw. ihm vorausgeht, dann befindet sich A zu B in einer relation der privilegierung“⁶.

Die relationen „kommandieren“ und „vorausgehen“ („vorgänger“), auf denen diese definition basiert, sind expliziert in (2), (3):

(2) Ein knoten A ist vorgänger eines zweiten knotens B, wenn A sich auf einem zweig i, B auf einem zweig j ($i \neq j$) und i links von j befindet.

(3) „Ein knoten A kommandiert einen zweiten knoten B, wenn [1] weder A noch B den jeweils andern dominieren; und [2] der S-knoten, der A am unmittelbarsten dominiert, auch B dominiert“⁷.

Die relationen „kommandieren“ und „vorausgehen“ lassen sich ihrerseits direkt beziehen auf die grundlegenden relationen, die ein phrasenstrukturbaum repräsentiert (und die ihn umgekehrt auch definieren)⁸: Die erste kann mittels der „dominanz“-relation nachkonstruiert werden; die zweite mittels des prinzipes der linearität. Daraus folgt, daß für jedes knotenpaar X,Y die privilegierungsrelationen, in denen X, Y zueinander stehen, durch die phrasenstrukturkonfiguration, in der X,Y erscheinen, vollständig festgelegt sind. Um ein beispiel zu geben: In P-marker (4) ist A vorgänger von B,C,S₂,D,E; S₁,B,C vorgänger von S₂,D,E; D vorgänger von E; S₀,S₂,E gehen keinem knoten voraus.

³ Vgl. Greenberg 1963. Die für SVO vs. SOV einschlägig wichtigen universalien sind 3—7, 9 f., 12 f., 15 f.

⁴ Eine diskussion der Greenbergschen universalien findet sich in Vennemann 1973, 24 ff. Vgl. auch 4.1. unten.

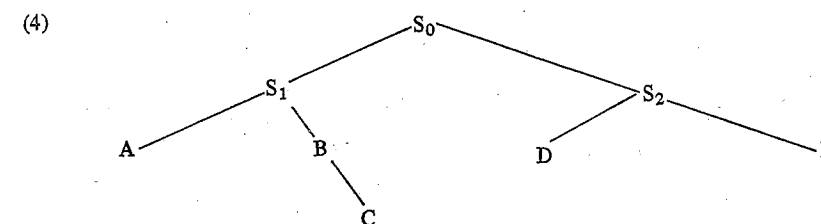
⁵ Für diese übersetzung des begriffs „primacy“ habe ich mich entschieden, weil er besser als andere möglichkeiten wie „vorherrschaft“, „macht“, „primat“, „vorrang“ dem hier vor allem wichtigen Ross'schen gebrauch des terminus entspricht und eine gewisse syntaktische variationsbreite aufweist.

⁶ Langacker 1966, 169.

⁷ ebda, 167.

⁸ ebda, 169.

A kommandiert B,C; B,C kommandieren A; D kommandiert E; E kommandiert D; S₁ kommandiert S₂,D,E; S₂ kommandiert S₁,A,B,C; D,E kommandieren weder S₁ noch einen von S₁ dominierten knoten; A,B,C kommandieren weder S₂ noch einen von S₂ dominierten knoten. Gemäß (1) ist demnach A privilegiert gegenüber B,C,S₂,D,E; S₁ gegenüber S₂,D,E; B,C gegenüber A,S₂,D,E; D gegenüber E; S₂ gegenüber S₁,A,B,C; E gegenüber D. S₀ ist gegenüber keinem knoten X privilegiert noch unterprivilegiert. Manchmal bestehen beide privilegierungsrelationen zwischen zwei knoten, z. b. zwischen S₁ und D, dies ist aber nicht die regel: A z. b. geht D voraus, aber kommandiert D nicht; E kommandiert, aber ist nicht vorgänger von D.



Obwohl einheitlich definiert, wird der begriff der privilegierung in ganz verschiedener weise linguistisch genutzt. Langacker z. b. dient er zur formulierung von grammatischen regeln; seine darstellung legt nahe, daß der begriff nicht nur bei der pronominalisierungsregel, Langackers hauptbeispiel, sondern bei allen mit reduktion, tilgung, substitution, pronominalisierung befaßten regeln eine entscheidende rolle spielt⁹. Für Ross hingegen ist das privilegierungskonzept wesentlich nicht für die regelformulierung, sondern für die beschränkung von regelanwendungen (genauer gesagt, für die beschränkung der verschiedenen möglichkeiten, die anwendung von regeln zu beschränken), vgl. die gegenwärtig in umlauf befindlichen versionen (5), (5') des „privilegierungsprinzipes“:

(5) „Wenn eine regel angewandt werden kann auf knoten B oder in umgebung B oder durch B ausgelöst wird, dann muß diese regel auch anwendbar sein auf jeden knoten A oder in jeder umgebung A oder auslösbar sein durch A, falls $A \rightarrow B$ [A \rightarrow B = „A ist gegenüber B privilegiert“]¹⁰.

(5') „Während variable in regeln so beschränkt werden können, daß die regeln nur auf satzgenossen anwendbar sind, können variable nicht so beschränkt werden, daß sie ausschließlich auf nicht-satzgenossen anwendung finden“¹¹.

⁹ Langacker 1966, 168 ff.

¹⁰ Ross 1972, 1.

¹¹ Ross 1973, 415. Vgl. auch die dazugehörige explikation von (5') mittels „privilegierung“, ebda, 420.

Privilegierung im Ross'schen gebrauch¹² ist demnach ein für sämtliche grammatischen regeln relevantes konzept, unabhängig von ihrer strukturellen beschreibung oder ihrer strukturellen wirkung.

Dem unterschiedlichen gebrauch entsprechen unterschiedliche intuitive vorstellungen. Wenn Langacker A's privilegiertheit gegenüber B so umschreibt, daß A auf B eine macht ausübe, die B nicht über A besitze¹³, so denkt er offensichtlich an fälle, bei denen A, B potentiell aufeinander einwirken, einfluß aufeinander nehmen; wer wen beeinflusst, soll dabei von der bestehenden privilegierungsrelation vorhersagbar sein: Wenn $A \rightarrow B$, dann stehe zu erwarten, daß B unter der kontrolle von A reduziert oder getilgt, oder daß B satellit von A werde und nicht umgekehrt. Von daher ist verständlich, daß Langacker nur die obengenannte teilkategorie von regeln als anwendungsbereich des privilegierungskonzepts in betracht zieht, nicht aber regeln wie passiv, verb-zweit, extra-position, *there/es*-einfügung, affix-umstellung, imperativ, anhebung, usf.; denn bei diesen kann sinnvoll weder von „einflußnahme“, noch von „auslöser“ vs. „ziel“ „super-“ vs. „subordination“ etc. gesprochen werden.

Anders hingegen bei Ross. Obwohl er ebenfalls A's privilegiertheit gegenüber B als „A hat macht über B“ umschreibt¹⁴, wird keine potentielle interaktion der knoten A und B vorausgesetzt. Vielmehr gilt A als B überlegen insofern, als A mindestens die gleichen syntaktischen möglichkeiten besitzt wie B, wenn nicht mehr. Gemäß (5) können die „syntaktischen möglichkeiten“ verstanden werden als die fähigkeit, bezüglich einer gegebenen regel als auslöser, ziel, umgebung etc. zu fungieren. Z. b., wenn $A \rightarrow B$ und B bezogen auf regel x auslöser, bezogen auf y umgebung, bezogen auf z permutatum usf. sein kann, dann ist auch A dazu in der lage (immer vorausgesetzt, daß [...A...], [...B...] die jeweilige strukturbeschreibung von x, y, z erfüllen), nicht aber notwendigerweise umgekehrt. Bei Ross bezieht sich demnach, anders als bei

¹² Das konzept der „privilegierung“ erscheint dort leicht modifiziert: Wenn Ross es (1972, 1) in folgender weise definiert: „A ist privilegiert gegenüber B ($A \rightarrow B$), genau dann wenn a) oben-unten [:] A element eines satzes oberhalb von B ist, oder b) links-rechts [:] A und B satzgenossen sind und A links von B steht“, so basiert auch diese definition zwar auf den relationen „kommandieren“ und „vorausgehen“, aber unterscheidet sich von (1) durch den jeweiligen relationsumfang. Durch „element eines satzes oberhalb...“ werden fälle von unten-oben- und rechts-links-kommandierung eliminiert, vgl. $B \rightarrow A$, $C \rightarrow A$, $E \rightarrow D$ in (4); durch „satzgenossen“ werden fälle wie $A \rightarrow D$, $B \rightarrow D$, $S_1 \rightarrow D$, $S_1 \rightarrow E$ in (4) aus der vorgängerrelation ausgeschlossen; ein teil der letzteren knotenpaare bleibt jedoch im bereich der privilegierungsrelation, weil sie gleichzeitig in der relation des kommandierens stehen. Das ziel dieser revision ist klar: Für Ross' zwecke muß die privilegierungsrelation zwischen zwei knoten eindeutig sein (d. h. aus ' $A \rightarrow B$ ' muß folgen, daß nicht auch ' $B \rightarrow A$ ' gilt); deshalb müssen alle möglichen ambiguitätsursachen (z. b. die möglichkeit gegenseitigen kommandierens, vgl. A/B, A/C in (4); die möglichkeit eines konflikts zwischen „vorausgehen“ und „kommandieren“, vgl. D/E, C/S₂ in (4) beseitigt werden. Allerdings schießt die gegebene formulierung über dies ziel hinaus, da auch die eindeutigen privilegierungsrelationen zwischen koordinierten knoten ihr zum opfer fallen. Da dies kaum beabsichtigt sein kann, sollen im weiteren koordinierte fälle als vom Ross'schen privilegierungsbegriff gedeckt gelten.

¹³ Langacker 1966, 169.

¹⁴ Ross 1973, 420.

Langacker, privilegierung nicht auf paare von knoten, die paaren von termen innerhalb einer einzigen regel entsprechen, sondern immer auf knoten, die der strukturbeschreibung einer gegebenen regel x in ein und demselbem term genügen. Insofern sagt der begriff notwendig nur etwas über die tatsächliche anwendung aus, da jede regel aus einer folge von termen besteht (die somit eine folge syntaktischer möglichkeiten im obigen sinne definiert) und wenigstens manchmal anwendbar sein muß (sonst gäbe es keinen grund, ihre existenz zu postulieren). Daraus folgt fast trivialerweise, daß der Ross'sche privilegierungsbegriff im gegensatz zum Langackerschen auf sämtliche regeln anwendbar sein muß.

Im folgenden wird nur der Ross'sche privilegierungsbegriff zur diskussion stehen. Langackers auslegung, obwohl intuitiv ansprechender¹⁵, bleibt unberücksichtigt.

1.2. In einem kürzlich erschienenen aufsatz hat Ross ein mit dem privilegierungsprinzip (5) konkurrierendes prinzip aufgestellt, das sogenannte „penthouse-prinzip“:

(6) „Oben spielt sich mehr ab als unten“, was heißt:

(6') „Kein syntaktischer prozeß tritt ausschließlich in nebensätzen auf“¹⁶, bzw., um die differenzierteste fassung des prinzipts zu zitieren:

(7) „Alle syntaktischen prozesse, die in pränominalen nebensätzen möglich sind, sind auch in anderen nebensätzen möglich. Alle in nebensätzen möglichen syntaktischen prozesse sind auch in hauptsätzen möglich“¹⁷.

Penthouse-prinzip und privilegierungsprinzip behaupten also trotz gewisser unterschiede in der formulierung — das erste bezieht sich auf die beteiligten knoten, das zweite auf die regeln selbst — etwas ähnliches: Syntaktische aktivität variiert mit struktureller position. Ihre voraussagen konvergieren bezüglich solcher knoten, die aufgrund der relation des kommandierens privilegiert sind. Unterscheidet man beim privilegierungsprinzip eine vertikale (oben-unten-) und eine horizontale (links-rechts-)komponente (s. anm. 12), so läßt sich das penthouse-prinzip im großen und ganzen mit der vertikalen komponente des privilegierungsprinzips gleichsetzen.

Damit ist auch ein erster unterschied im geltungsbereich markiert. Der des privilegierungsprinzips ist insofern größer, als es zusätzlich vorhersagt, daß sich syntaktische aktivität von links nach rechts verringert. Das penthouse-prinzip sagt darüber nur dann etwas aus, wenn in den fraglichen fällen die

¹⁵ und auch insofern interessant, als seine beobachtungen über natürlichkeits- und grammatikalitätsabstufungen bei divergenz der privilegierungsrelationen auf den wichtigen unterschied zwischen „regular grammar“ und „patch-up grammar“ („kern- vs. randgrammatik“) verweisen, vgl. Reis 1974.

¹⁶ Ross 1973, 397.

¹⁷ ebda, 411.

relationen des kommandierens und vorausgehens zufällig zusammentreffen. Das penthouse-prinzip hat somit zwei blinde flecken: knoten in satzgenossenschaft und koordinierte sätze. Der erste ist dabei von belang, insofern einschlägige beispiele für links-rechts-prioritäten existieren: Es gibt z. b. sprachen, in denen nur subjekt-NPs (d. h. am weitesten links stehende NPs) auslöser oder „opfer“ einer tilgung sein können; objekt-NPs dürfen jedoch, in übereinstimmung mit der horizontalen komponente des privilegierungsprinzips, nur dann als auslöser oder opfer fungieren, wenn auch die subjekt-NP dies potentiell tut¹⁸. Die zweite lücke ist dagegen bedeutungslos, da im ersten und zweiten (n-ten und n+1-ten) konjunkt koordinierter sätze tatsächlich ungefähr die gleichen syntaktischen prozesse auftreten können¹⁹.

Andererseits gibt es erscheinungen, die nicht durch das privilegierungs-, wohl aber durch das penthouse-prinzip abgedeckt werden, sofern man von version (7) ausgeht. Dieser fall tritt auf, weil der unterschied zwischen pränominalen und anderen (neben)sätzen nicht systematisch mittels der privilegierungsrelationen nachkonstruiert werden kann. Somit bleibt vom privilegierungsprinzip her die relative syntaktische trägheit von pränominalsätzen unverständlich. Zuweilen können andere prinzipien zwar die erklärung übernehmen, so die stutzungskonventionen, die die umgebung der fraglichen regel zerstören können; ob dies in allen einschlägigen fällen möglich ist, scheint fraglich.

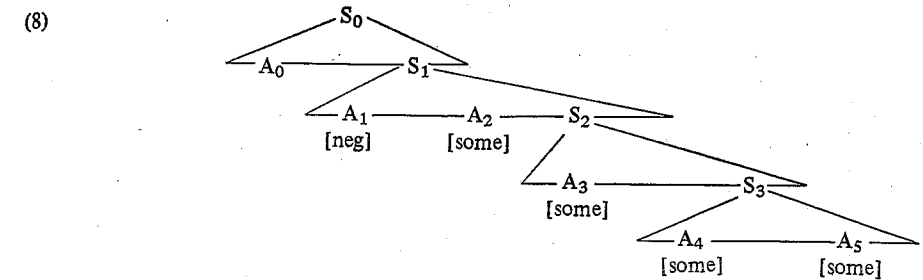
Schließlich könnte es auch regeln geben, die, obwohl zum bereich beider prinzipien gehörend, nur das privilegierungsprinzip erfüllen, das penthouse-prinzip aber dadurch verletzen, daß sie „oben“ keine anwendung finden²⁰. Ein

¹⁸ Weitere beispiele, die ich sämtlich J. R. Ross verdanke, stellen reflexivierungsregeln, verbalkongruenzregeln, pronominalen tilgungen dar (wenn objektive bezugsnomina tilgungsfähig sein können, sind auch subjekte dazu fähig, aber nicht notwendigerweise umgekehrt); ebenso regeln, die eine größere anwendungsbreite in subjekt- als in objektpositionen haben, so z. b. quantoren-floating, tilgungen in *too/enough*-konstruktionen usw. Das einzige mir bekannte ernsthafte gegenbeispiel ist unspezifiziertes-objekt-tilgung, zu der kein subjekt-bezügliches pendant existiert.

¹⁹ Dies gilt allerdings nur für auch oberflächenstrukturell koordinierte strukturen uneingeschränkt. In tiefenstrukturell koordinierten, aber oberflächenstrukturell subordinierten konstruktionen (z. b. appositiven relativsatzkonstruktionen) ist der oberflächliche hauptsatz syntaktisch aktiver als der nebensatz. Dies ist vom penthouse-prinzip nur dann subsumiert, wenn es eine hypothese über die beziehung zwischen regelanwendbarkeit und ausgabestrukturen ist, nicht aber, wenn es sich auf die phrasenstrukturverhältnisse zum zeitpunkt der anwendung dieser regeln beziehen soll — es sei denn, daß der „überschuß“ an syntaktischer hauptsatzaktivität nur durch regeln erzeugt wird, die nach dem subordinierungsprozeß operieren. — Damit erhebt sich die frage, in welcher weise und in welchem stadium der ableitung das penthouse-prinzip, ebenso das privilegierungsprinzip, wirksam werden soll. Die bedeutung dieser frage ist nicht auf koordinierte sätze beschränkt. Man denke etwa an die regeln *faire-attraction*, *à-insertion* (mit anschließender umstellung der betroffenen NP ans satzende) in Kayne 1969, die zusammengenommen die stutzung des S-knotens bewirken, wodurch die betroffenen elemente in den nächsthöheren satz geraten: Je nachdem, auf welches ableitungsstadium sich penthouse- und privilegierungsprinzip beziehen, verletzen oder gehorchen die genannten regeln diesen prinzipien.

²⁰ Ross 1973, 415.

charakteristisches beispiel wäre etwa die englische *some-any*-regel, die ausgelöst von verneinungs- und frageelementen u. ä. operiert. Falls wir als höchstes S immer einen performativen satz S_0 annehmen, wird die *some-any*-regel niemals S_0 betreffen oder von gliedern in S_0 ausgelöst werden; erst von S_1 an ist sie, und das kontinuierlich, anwendbar (selbstverständlich nur insoweit von den anderen ableitungsbeschränkungen zugelassen, denen auch merkmäländernde regeln unterliegen²¹). Unter benutzung der Ross'schen explikation von (5') (s. anm. 11) kann man sich leicht davon überzeugen, daß für alle drei knoten A_n , A_{n+1} , A_{n+2} , sofern sie kontinuierlich in der privilegierungsrelation stehen, auch folgendes gilt: Wenn A_n einfluß auf A_{n+2} nehmen kann (es z. b. in *any* umwandelt), dann kann A_n auch A_{n+1} in gleicher weise beeinflussen²². Dies trifft sogar für $n = 0$ zu, da eine implikation bei falschheit des antecedens immer wahr ist.



Die *some-any*-regel gehorcht also nur dem privilegierungs-, nicht aber dem penthouse-prinzip. Obwohl sich diese damit „im prinzip“ unterscheiden, dürfte der unterschied jedoch empirisch kaum von belang sein: Alle mir bekannten einschlägigen fälle, einschließlich der *some-any*-regel, scheinen von der in 4.2. zu diskutierenden logischen bedingung aus der klasse möglicher beispiele und gegenbeispiele für beide prinzipien ausgeschlossen zu werden; sie sind somit auch als unterscheidungsfälle empirisch nicht relevant.

Es soll damit nicht bestritten werden, daß zwischen dem privilegierungs- und dem penthouse-prinzip über die bereits festgestellten diskrepanzen im geltungsbereich hinaus noch unterschiede bestehen können. Gerade ein vergleich von (5') (explikation miteingeschlossen) mit (7) bringt differenzen im intuitiven gehalt zum vorschein, die in den ursprünglichen versionen (5), (6) nicht zum ausdruck kommen. Das privilegierungsprinzip ist vor allem eine hypothese über die kontiguität der regelanwendung, insofern es festlegt, daß der anwendungsbereich einer regel zusammenhängend ist, gleichgültig an welcher stelle in der sequenz von S-einbettungen das kontinuum der anwendbarkeit beginnt oder endet. Entsprechend findet das privilegierungsprinzip sein natürlichstes arbeitsfeld bei solchen regeln, die eine „beeinflussung“ beinhalten, wie etwa reflexiv(ierung), zeitenfolge usw., obwohl die ausdehnung des kontiguitätskon-

²¹ Vgl. Ross 1968.

²² Ross 1973, 420.

zepts auf regeln wie *daß*-tilgung, passiv u. a. durchaus denkbar wäre. Das penthouse-prinzip hingegen behauptet primär, daß es eine hierarchie syntaktisch aktiver satztypen gibt, gleichgültig welche regeln im spiel sind oder ob die hierarchie der vertikalen dimension von P-markern entspricht oder nicht. Dies belegt vor allem die einbeziehung von pränominalsätzen, die in keiner vertikalen relation zu den anderen nebensätzen stehen. Darüber hinaus steht eine weitere nicht-vertikale ausdehnung des penthouse-prinzips durch berücksichtigung von faktivität und negation des matrix-satzes zu erwarten, die ebenfalls die syntaktische aktivität des komplements beeinflussen²³. Die differenz zwischen (5') und (7) läßt sich also auch wie folgt beschreiben: Das privilegierungsprinzip ist ein strukturelles prinzip, insofern „kontiguität“ und „privilegierung“ ganz in bezug auf phrasenstrukturkonfigurationen nachkonstruierbar sind, wohingegen das penthouse-prinzip auf konzepten beruht, die sich nur zum teil und dabei akzidentiell in dieser weise explizieren lassen. Wenn also (5') und (7), und nicht (5) und (6) als indikatoren zukünftiger entwicklungen zu gelten haben, läßt sich in der tat kaum vorstellen, daß und wie beide prinzipien in eines zusammenzufassen wären. Allerdings wäre es dann noch rätselhafter, daß sich der unterschied im prinzip an keinem einzigen relevanten fall manifestiert.

Im folgenden werde ich mich ausschließlich mit der these auseinandersetzen, daß „kein syntaktischer prozeß ausschließlich in nebensätzen vorkommt“. Diese these ist äquivalent zu (6), (6'); von 7 ist sie impliziert; im weiteren wird sie als „penthouse-privileg(-prinzip)“ bezeichnet. Die folgende diskussion wird also in jedem fall für das penthouse-prinzip von belang sein, gleichgültig wie es letztlich formuliert bzw. interpretiert wird. Aber der ausdruck „penthouse-privileg“ läßt bereits deutlich werden, daß es auch um das privilegierungsprinzip geht, wenngleich, dies dürfte durch das oben gesagte klar geworden sein, nur in kontingenter weise: Das privilegierungsprinzip ist betroffen, wenn es im hinblick auf die noch offenen fragen breit ausgelegt wird; es ist nicht betroffen in der engen kontiguitätsauslegung, nicht einmal akzidentiell, da im weiteren keine interessanten kontiguitätsbeispiele diskutiert werden. Im letzteren falle wird man also, um terminologische konfusion zu vermeiden, „penthouse-privileg“ nicht als durchschnitt der prinzipien (5) und (7) zu deuten haben, sondern als „der teil des penthouse-prinzips, der mittels privilegierungsrelationen nachkonstruiert werden kann“.

2. Verb-endstellung, verb-zweitstellung und das penthouse-privileg

2.1. Wenden wir uns zunächst den deutschen verbstellungsdaten und ihrer beschreibung mittels einer permutationsregel zu. Sowohl verb-zweit wie verb-end sind bisher vorgeschlagen worden, die erste lösung vornehmlich von Bach

²³ So ist z. b. die deutsche regel *daß*-tilgung abhängig vom fehlen negativer und faktivemotiver elemente im matrixsatz; die akzeptabilität von adverb-vorstellung, topikalisierung, links-dislozierung usf. variiert mit faktivität und negativität der matrix im englischen (die letzten beispiele sind einem handout von J. R. Ross zu „Highest Island Phenomena“ 1971 entnommen).

und Bierwisch²⁴, die zweite von Ross²⁵. Der formale kontext beider lösungen ist recht unterschiedlich. Bach und Bierwisch setzen voraus (a) die existenz einer phrasenstrukturkategorie AUX mit expansionsmöglichkeiten in der von Chomsky 1957 vorgeschlagenen art, (b) die existenz einer zum englischen analogen regel affix-umstellung, die auf der auch im deutschen gültigen beobachtung beruht, daß der (in)finite status eines (hilfs)verbs immer durch das unmittelbar rechts stehende (hilfs)verb bestimmt wird²⁶. Ross dagegen geht davon aus, daß hilfsverben in der tiefenstruktur hauptverben sind. Unter dieser voraussetzung gilt: (a) Es gibt keine phrasenstrukturkategorie AUX, sondern (modale, auxiliare) hauptverben, die nur nicht-finite satzkomplemente zu sich nehmen können; (b) die (in)finiten verbalkategorien werden eingeführt als ergänzer der eingebetteten sätze²⁷; (c) die rechts-bestimmtheit der (in)finiten verbalkategorie wird dadurch ausgedrückt, daß die auswahl des ergänzers wie üblich vom matrixsatz abhängt. Diese formalen unterschiede sind jedoch für die folgende argumentation belanglos; aus gründen der leichteren vergleichbarkeit werde ich deshalb auch verb-zweit unter Ross'schen voraussetzungen neu formulieren.

(9) Verb-end²⁸:

NP	-	[V - X]VP
1	2	3 ⇒
1	0	3̄2

Bedingung: nur auf V
in nebensätzen anwendbar

(10) Verb-zweit:

NP	-	[X - V]VP
1	2	3 ⇒
1	3̄2	∅

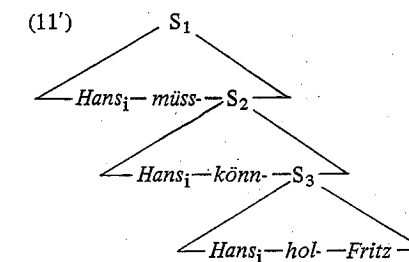
Bedingung: nur auf V
in hauptsätzen anwendbar

Vgl. die beispiel-ableitungen für

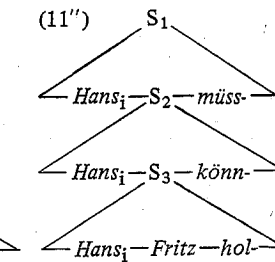
(11) *Hans muß Fritz holen können.*

(12) *Hans glaubt, daß Fritz über ihn lacht.*

mittels verb-end:



mittels verb-zweit:



²⁴ Bach 1962, 269; Bierwisch 1963, 111.

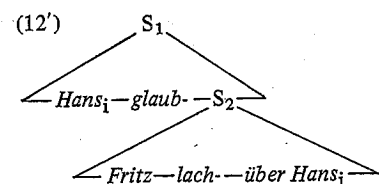
²⁵ Ross 1967, 19.

²⁶ Bierwisch 1963, 72.

²⁷ Dies schließe ich aus Hasegawa 1968, einer studie, die in anliegen und vorgehen Ross 1967 verwandt ist.

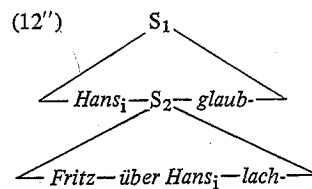
²⁸ Vgl. Ross 1967, 19.

S₃: verb-end
 S₂: ergänzer-einführung in
 S₃: ϕ — en
 equi-NP-tilgung
 verb-end
 S₁: ergänzer-einführung in
 S₂: ϕ — en²⁹
 equi-NP-tilgung



S₂: verb-end²⁹
 S₁: ergänzer-einführung
 in S₂: daß
 pronominalisierung

S₃: —
 S₂: ergänzer-einführung in S₃:
 ϕ — en
 equi-NP-tilgung
 S₁: ergänzer-einführung in
 S₂: ϕ — en
 equi-NP-tilgung
 verb-zweit²⁹



S₂: —²⁹
 S₁: ergänzer-einführung
 in S₂: daß
 pronominalisierung
 verb-zweit²⁹

So formuliert, entsprechen verb-end und verb-zweit also der gängigen annahme, daß diese regeln im wesentlichen „spiegelbildliche“ alternativen sind, das heißt, daß sie dieselbe klasse von elementen — verben — betreffen, wobei strukturbeschreibung und strukturveränderung der regeln spiegelbildlich und die anwendungsorte komplementär sind. Diese annahmen entsprechen jedoch nicht den fakten — was sich an sätzen zeigt, in denen verben mit betonten und daher abtrennbaren präfixen wie *feststehen*, *abstellen*, *ausfahren*, *gutheißen* vorkommen, vgl.

(13) *Hans holt Fritz ab.*

(14) *Hans wird Fritz abholen.*

Zwei besonderheiten dieser präfixe sind von bedeutung:

(a) Sie weisen dieselben stellungscharakteristika wie andere, nicht-finite „satelliten“ des finiten verbs auf, d. h. sie erscheinen zur rechten des finiten verbs in hauptsätzen (dabei in endstellung), und zur linken, wiederum in ge-regelter abfolge, in nebensätzen. Sie sollten also genauso wie die „verbalen“ satelliten behandelt, und das heißt, mittels derselben regeln umgestellt bzw. in ihrer stellung belassen werden, sei es nun mittels verb-zweit oder verb-end.

(b) Diese präfixe lassen sich unmöglich als (abstrakte) höhere verben betrachten; der ausweg, zusammengesetzte verben aus zweisätzigen strukturen

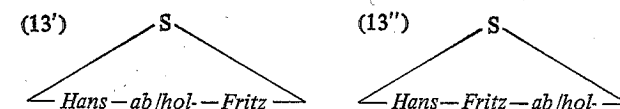
²⁹ Die frage der ableitung der finiten verbalkategorien bzw. -merkmale muß hier offengelassen werden. Sie müssen auf jeden fall früh genug eingeführt werden, um den ausdrück des zusammenhangs zwischen finitheit und ergänzer-typ zu ermöglichen.

herzuleiten, ist demnach nicht gangbar³⁰. Erstens können abtrennbare präfixe niemals träger der finiten morphologie sein; zudem gibt es im allgemeinen keine *sein*-paraphrasen, die die annahme einer tilgung von morphemtragender kopula halbwegs plausibel machten. Zweitens bestimmen abtrennbare präfixe nie selbst und allein, sondern immer nur zusammen mit dem verb, den kasus der objekte, vgl. *abholen* + Akk, *abnehmen* + Dat, + Akk, *abgehen* + Dat, *abebben* (intr.); analoges gilt für die selektionsbeschränkungen. Drittens haben abtrennbare präfixe in der regel keine einheitliche oder durchgängig isolierbare bedeutung, vgl. *abschmecken*, (*waren*) *absetzen*, (*könige*) *absetzen*, (*text*) *absetzen*, *ablassen*, *abzielen*, *ableugnen*, etc. Folglich muß z. b. *ableugnen* als ein verb (wenn auch wahrscheinlich intern weiter strukturiert) eingesetzt werden, gleichgültig wie lexikalische einsetzung nun vonstatten geht³¹. Viertens ist die abtrennbarkeit bedingt durch betonungseigenschaften; es wäre daher unnatürlich, den unterschied zwischen nicht separablem *verbrünnen* und separablem *ab-brünnen* als einen zwischen einfacher und komplexer struktur zu charakterisieren. Noch unnatürlicher wäre diese beschreibung für variationen wie *durchschwimmen durch X* ~ *X durchschwimmen*, und grenzfälle wie *anerkennen*, *mißverstehen*. Aus all dem ziehe ich den schluß, daß beide elemente eines zusammengesetzten verbs von anfang bis ende der ableitung unmittelbar nebeneinander stehen und von demselben S-knoten dominiert werden. Nur durch die späten affix- und verbstellungsregeln sind sie separabel, vgl. (13), (15), (16):

(15) *Hans hat Fritz ab g e holt.*

(16) *Hans hat vor, Fritz ab z u h o l e n.*

Wegen (b) müßte die tiefenstruktur eines satzes wie (13) wie (13'), (13'') aussehen, wobei die korrekte oberflächenstruktur sich durch verb-end bzw. verb-zweit zu ergeben hat:



Bezieht man den fall der zusammengesetzten verben in diese regeln ein, bleiben verb-zweit und verb-end jedoch weder zueinander symmetrisch noch ohne überschneidungen: Zwar braucht verb-zweit nicht verändert werden, aber verb-end permutiert jetzt sowohl verben wie abtrennbare partikel und wird damit auch in hauptsätzen anwendbar.

Daraus folgt, daß weder verb-zweit noch verb-end das penthouse-privileg verletzen. Von daher scheint sich ein gangbarer ausweg aus dem oben skizzierten universalen dilemma zu bieten: Man setze für das deutsche tiefenstruktu-

³⁰ Akzeptable *sein*-paraphrasen existieren nur in den seltensten fällen, etwa bei *zumachen*, *kaputtschlagen*, *sich bereiterklären*; nur hier wäre der ansatz einer zweiseitztiefenstruktur einigermaßen motivierbar.

³¹ Vgl. auch Fodor (1972, 354), die sich mit einem ähnlich gelagerten problem des englischen befaßt.

relle SVO-ordnung und verb-end an, und der konflikt zwischen Greenbergs universalien und dem penthouse-privileg scheint gelöst.

2.2. Die in 2.1. genannten fakten scheinen aber zugleich darauf hinzuweisen, daß sprachintern gesehen verb-end falsch und verb-zweit richtig ist. Erstens einmal betrifft verb-end keine natürliche klasse: Einige der umzustellenden elemente sind potentiell finit, das heißt morphologisch gesehen verben, andere sind es nicht³². Darüber hinaus ist diese klasse ad hoc, insofern keine andere regel sie wesentlich erwähnt. Ein zweiter wichtiger unterschied zwischen verb-zweit und verb-end ist der folgende: verb-zweit beläßt die nicht-finiten satelliten des finiten verbs in ihrer ursprünglichen stellung, permutiert also ausschließlich finite formen. Es ist daher möglich, „finitheit“ zur definition der umzustellenden elemente einzusetzen und entsprechend verb-zweit wie in (17) zu formulieren:

(17)	#	NP	-	X	#	-	Y	Fin	-	##		(Fin = tempus/modus/person)
	1			2			3			4	obl	
	1			3			0			4		

Verb-end dagegen erlaubt eine vergleichbare umformulierung nicht: Da der anwendungsbereich dieser regel potentiell infinite wie finite satzkomplemente umfaßt, muß sie sowohl auf finite als auch nicht-finite verbformen anzuwenden sein, selbst wenn man die separablen präfixe außer acht läßt. Auch in diesem punkt bestätigen die fakten jedoch verb-zweit, vgl. (18), (19):

- (18) a) *Er glaubt, er wäre krank.*
 b) *Er wünschte, er wäre in Rom.*
 c) *Ich möchte ihn davon abbringen zu glauben, alle anderen leute hätten keine probleme.*
 d) *Ich sehe, da ist noch viel zu tun.*
 e) *Es kommt mir so vor, als wären alle hierzulande verrückt.*

- (19) a) *Noch einmal Venedig sehen und dann sterben!*
 b) *Ihn ohne beweis verurteilen? — Niemals!*
 c) *Immer daran denken, nie darüber reden!*
 d) *Wanderschuhe und sonnenbrillen nicht vergessen!*
 e) *Alle mal herböhen!*

(18) zeigt, daß beim fehlen von ergänzern jede finite verbform unabhängig vom satztyp in zweitstellung rückt. (19) zeigt mit einiger wahrschein-

³² Von daher ist es auch unmöglich, die deutsche verb-end-regel als argument für die „Auxiliaries as Main Verbs“-hypothese (Ross 1967) zu benutzen. Ebenso unmöglich ist eine neuauflage des arguments auf der basis von verb-zweit, da in deren strukturbeschreibung die terme Verb, Modal, *haben* usf. nicht vorkommen brauchen. Bestenfalls könnte man aus den deutschen verhältnissen ein argument für den hauptverbstatus von modalverben ableiten; aber dieses argument müßte auf der rekursivität der modalverbkonstruktion beruhen (vgl. auch Bierwisch 1963, 75 f.), nicht auf ihrem permutationsverhalten.

lichkeit³³, daß sogar in hauptsätzen das hauptverb in endstellung verbleiben kann, wenn es infinit auftritt. Das heißt: Finitheit, und für nebensätze dazu das fehlen von ergänzern, sind notwendige bedingungen für die zweitstellung des verbs³⁴. Diese bedingungen sind in der neformulierung von verb-zweit bereits automatisch berücksichtigt; in die formulierung von verb-end könnten sie jedoch nur ad-hoc eingebracht werden. Schließlich scheint auch die alte beobachtung, „daß im allgemeinen [...] im [deutschen] Satz ohne kontrastive Hervorhebung die Satzglieder um so näher am Satzende stehen, je enger sie zum Verb gehören“³⁵, ihre natürlichste erklärung im ansatz einer einheitlichen SOV-tiefenstruktur zu finden; dies zieht den ansatz von verb-zweit automatisch nach sich.

Unterstützen die anderen sprachspezifischen fakten, z. b. die des spracherwerbs, den SOV-ansatz? In zwei kürzlich erschienenen studien³⁶ hat Vennemann dies praktisch verneint. Seine argumentation scheint von folgenden prämissen auszugehen:

- (20) a) Im deutschen wie in anderen sprachen kommt der hauptsatz am häufigsten unter allen satztypen vor.
 b) Hauptsätze verweisen auf VO-ordnung.
 c) Kinder konstruieren ihre erste grammatik auf der basis des am häufigsten wahrgenommenen satztyps.
 d) Widersprechende daten, z. b. die auf OV-ordnung weisenden nebensätze, werden eher durch zusätzliche regeln einbezogen als durch revision der bereits vorhandenen grammatikregeln.

³³ Obwohl diese satztypen zu wenig erforscht sind, um schlüssige aussagen zuzulassen, scheinen mir einige indizien dafür zu sprechen, daß sätze wie (19) a—e nicht, wie naheläge, durchweg als ellipsen (d. h. mittels tilgung eines tiefenstrukturell vorliegenden matrixsatzes, z. b. von *ich möchte* in (19 a)) zu erklären sind: (19 f) z. b. bzw. (19 f'), das eine vokativ-phrase enthält: (19 f') *Alle mal herböhen, ihr faulenzler da drüben!*, lassen sich nicht allein und nur ad hoc mit hilfe einer *soll*-tilgungsregel erklären, da die mutmaßlichen eingabestrukturen für diese regel ungrammatisch wären: **Alle sollt/sollen mal herböhen, ihr faulenzler da drüben!* Aber es wäre zwanglos möglich, sie mit der tiefenstruktur von *Hört alle mal her, ihr faulenzler da drüben!* in verbindung zu bringen, mit der sie die tilgung der zweiten person mittels imperativ teilen. Da imperativ nur in hauptsätzen operiert, zudem nichts darauf hindeutet, daß modal-tilgung teil dieser regel im deutschen ist, scheint dies zu zeigen, daß (19 f), (19 f') echte infinite hauptsätze sind.

³⁴ Soll diese formulierung gültig sein, muß allerdings die klasse der ergänzer konjunktionen wie *weil, obwohl, zumal, daß, wie wenn, als ob, relativpronomina* umfassen, nicht aber konjunktionen wie *denn, und, aber, doch, allein, nur*, die nur mit verbzweitstellung auftreten. Ob sich diese teilung unabhängig rechtfertigen läßt, weiß ich im augenblick nicht zu sagen. Zwar ist es weitgehend richtig, daß es sich bei den konjunktionen, die verbzweitstellung erlauben, um koordinierende handelt, die außerhalb des satzes eingeführt werden könnten, wohingegen ergänzer subordinieren und als erstelement des betreffenden nebensatzes gelten könnten. Aber es ist nicht gänzlich richtig, man denke (a) an das verschiedene verhalten von *denn* vs. *weil* (kaum koordinierend vs. subordinierend), (b) an den umstand, daß *nur*, manchmal *doch*, manchmal sogar *und* subjekts-inversion nach sich ziehen, sich also wie satz-interne konstituenten verhalten.

³⁵ Bierwisch 1963, 35.

³⁶ Vennemann 1972, 232 ff.; 1973, 45.

Aus (20) a—d kann nicht nur geschlossen werden, daß das deutsche SVO-tiefenstruktur besitzt (folgt aus, a, b, c), sondern auch, daß die grammatik des deutschen eine regel wie verb-end enthält, die in nebensätzen VO- in OV-ordnung überführt. Diese argumentation scheint zunächst überzeugend; zumindest eine ihrer prämissen — (20 b) — ist jedoch weit weniger harmlos als es zunächst aussieht: Man beachte, daß hauptsätze in der mehrzahl der fälle hilfsverb- oder modalkonstruktionen enthalten; das heißt, daß sogar hauptsätze gewöhnlich oberflächenstrukturell OV-ordnung aufweisen. Dies spiegelt sich in den frühesten äusserungen von kindern, für die sich sinnvoll von einer zugrundeliegenden grammatik sprechen läßt: in den zwei-wort-sätzen. In allen fällen, in denen die beiden wörter in einer objekt-verb-relation stehen, tritt OV-ordnung auf, wobei das verb bezeichnenderweise im infinitiv steht, vgl. (21)³⁷:

- (21) a) *Hazi flücken.* ‚Ich will eine blume pflücken‘.
 b) *Balla haben.* ‚Ich will den ball haben‘.
 c) *Heia machen.* ‚Ich muß schlafen gehen‘.

Analog zu Vennemanns argumentation hätte also OV-ordnung als primär zu gelten; VO-ordnung würde durch eine später hinzukommende verb-zweit-regel erzeugt. Stellt man in rechnung, daß verb-zweit wesentlich auf „finitheit“ rekurriert, so könnte diese hypothese weiter bestätigt werden, wenn eindeutige fälle von VO-ordnung erst dann aufträten, wenn das kind die morphologie des finiten verbs beherrscht. Nach meiner (allerdings geringen) kenntnis der sache scheint dies tatsächlich der fall; zudem ließe sich auch in diesem stadium eigentlich nicht in einem wie auch immer relevanten sinn behaupten, daß das kind VO- vor OV-ordnung lernt, da beide notwendig sind, um die hauptsätze mit auxiliaren und satzrahmenkonstruktionen hervorzubringen. Gleichgültig also, ob die grammatik des Kindes bereits kategorien wie Verb, NP, die objekt-relation, aufweist, — für (20 b) spricht bisher nichts eindeutig, wohl aber manches dagegen; ohne (20 b) jedoch sind Vennemanns schlußfolgerungen nicht ableitbar. Die bisher vorliegenden spracherwerbsdaten stehen einer SOV-analyse also nicht im wege; es kann nicht ausgeschlossen werden, daß sie sie letzten endes stützen.

3. Verb-umstellung: Ein gegenbeispiel zum penthouse-privileg

Die deutschen verbstellungsdaten sprechen jedoch keineswegs nur zugunsten des penthouse-privilegs. Zunächst sei an eine untergeordnete regel erinnert, nach

³⁷ Vgl. Ramge 1973, 76 ff. Gelegentliche beispiele für VO-ordnung gibt Stern (1928, 43 f., 100 f.); sie könnten sich durch faktoren wie topikalisation, emphase erklären (vgl. ebda, 217—224). Auf jeden fall kann wortstellung bereits im zwei-wort-stadium als grammatisch geregelt angesehen werden (obwohl die modalitäten nicht unkontrovers sind, vgl. Slobin 1966, 133 ff., 151 f.). Dabei scheinen bereits sprachspezifische unterschiede aufzutreten: Auf dem gleichen zwei-wort-stadium scheinen amerikanische kinder durch die bank VO-ordnung einzuhalten (vgl. die von McNeill 1966, 40 ff. zitierten studien).

der das partizip II morphologisch infinitivform annimmt, wenn es in unmittelbarer nachbarschaft eines anderen infinitivs steht³⁸, vgl. (22) mit (23):

- (22) a) **Hans hat nicht kommen gewollt.*
 b) **Hans hat nicht kommen gekonnt.*
 (23) a) *Hans hat nicht kommen wollen.*
 b) *Hans hat nicht kommen können.*

Diese regel ist obligatorisch anzuwenden auf alle infinitiv + partizip II-folgen, die modalverbpartizipien (*gewollt, gekonnt, gemußt, gebraucht, gedurft, gemocht*) enthalten, fakultativ für folgen mit partizip II von hauptverben wie *sehen, hören, fühlen, lassen, manchmal helfen*, vgl. (24):

- (24) a) *Hans hat ihn nicht kommen gehört.*
 b) *Hans hat ihn nicht kommen hören.*

Die regel muß zwischen infinitiven mit und ohne *zu* unterscheiden können, vgl. (25), (26), ebenso zwischen echten infinitiv + partizip II-folgen und verbalkomposita von oberflächlich gleicher form, vgl. (27).

- (25) a) *Wir haben das problem zu lösen gesucht/*suchen.*
 b) *Wir hatten das problem zu lösen gehofft/*hoffen.*
 (26) a) *Wir haben das feuer anzuzünden geholfen/*helfen.*
 b) *Wir haben das feuer anzünden geholfen/helfen.*
 (27) *Hans hat Fritz erst jetzt kennengelernt/*kennenlernen.*

Sätze wie (28) zeigen darüber hinaus, daß diese partizip > infinitiv-regel topikalisation vorausgehen muß³⁹:

- (28) a) *Kommen hat der kerl wollen!*
 b) *Nicht ausstehen hab ich ihn können!*
 c) *Kommen hat ihn Hans nicht hören, aber gehen schon.*

Dies zeigt auch, daß die verhältnisse unbedingt mit hilfe einer grammatischen regel und nicht durch eine oberflächenstrukturbeschränkung beschrieben werden müssen.

Die partizip > infinitiv-regel an sich ist unproblematisch. Sie ist in haupt- und nebensätzen anwendbar. Sobald sie aber in nebensätzen angewandt wird, kann das finite verb nicht in endstellung verbleiben bzw. in endstellung geraten; es muß vor alle nicht-finite satelliten des verbs gestellt werden, vgl. (29), (30).

- (29) a) **weil Hans nicht kommen wollen hat.*
 b) **weil Hans Fritz nicht kommen hören hat.*
 c) **weil Hans Fritz nicht kommen hören können hat.*
 (30) a) *weil Hans nicht hat kommen wollen.*
 b) *weil Hans Fritz nicht hat kommen hören.*
 c) *weil Hans Fritz nicht hat kommen hören können.*

³⁸ Weitere diskussion dieser regel in Bierwisch 1963, 113 f.

³⁹ J. R. Ross hat mich darauf hingewiesen, daß sich aus den sätzen in (28) ein gutes argument für extrinsische regel-ordnung gewinnen läßt. Dies argument dürfte dadurch nicht schwächer werden, daß daneben akzeptable sätze wie *singen hat er nicht gekonnt* (ein beispiel von Ross) existieren.

Eine ähnliche inversion ist fakultativ bei doppeltem infinitiv möglich, dem eine finite form des futurischen hilfsverbs *werden* folgt, aber unmöglich bei modal- oder vollverben, vgl. (31), (32):

- (31) a) *weil Hans ihn kommen sehen wird.*
 b) *weil Hans ihn kommen sehen wollen wird.*
 c) *weil Hans kommen wollen wird.*
 d) *weil er nicht den lehrer griechisch lesen lehren hört.*
 e) *weil er den lehrer fragen können muß.*
- (32) a) *weil Hans ihn wird kommen sehen.*
 b) *weil Hans ihn wird kommen sehen wollen.*
 c) *weil Hans wird kommen wollen.*
 d) **weil er nicht den lehrer griechisch hört lesen lehren.*
 e) *?*weil er den lehrer muß fragen können.*

Nennen wir die hier wirksame verbstellungsregel verb-um(stellung)⁴⁰. Ausgelöst von einer folge mehrerer infinitive, bewirkt sie im wesentlichen, daß finite formen echter hilfsverben vom ausgangspunkt end- bzw. zweitstellung in die position „links von allen verbsatelliten“ gelangen. Für einige sprecher selbst des hochdeutschen scheint es akzeptable zwischenstationen auf diesem weg zu geben, vgl. (33):

- (33) a) *weil_△ er den freund_△ besuchen_△ wollen_△ dürfen_△ hat.*
 b) *weil_△ er den freund_△ sich_△ rasieren_△ lassen_△ müssen_△ hat.*

Die genauen details dieser regel sollen uns hier nicht interessieren. Wichtig ist jedoch der umstand, daß diese regel ausschließlich nebensätze betrifft. Verb-um ist also ein gegenbeispiel zum penthouse-privileg.

Man könnte versucht sein, dies gegenbeispiel wie folgt zu umgehen: Da verb-zweit wie verb-um nur finite verben, und diese nach links, bewegen, könnte man verb-zweit in zwei regeln spalten: Regel (a) wäre identisch mit verb-um und würde die finiten verben direkt vor die verbsatelliten stellen; regel (b), die regel (a) folgt, würde die finiten verben von dort in zweitstellung bringen. Dann könnte man sagen, daß verb-um auch in hauptsätzen operiert, wobei regel (b) ausschließlich auf diese beschränkt wäre. Somit wäre dem penthouse-privileg genüge getan. Ein solches vorgehen ist aber offensichtlich unzulässig: Zum einen müßte die regel (a) zwei klassen von permutaten unterscheiden: eine, die ausschließlich für nebensätze relevant ist (*haben, werden = U*), und die restklasse V. Zum andern kommt der unterschied zwischen haupt- und nebensätzen nicht nur in den zusätzlichen restriktionen von (a) zum vorschein, sondern ganz unübersehbar in grammatikalitätsunterschieden: Regel (a) erzeugt ausschließlich grammatische sätze, wenn auf nebensätze angewandt; in hauptsätzen dagegen nur ungrammatische, die alle von regel (b) „gerettet“ werden müssen.

⁴⁰ S. auch Bierwisch 1963, 108 und Engel 1972, 37 ff., der weitere variationsmöglichkeiten belegt.

(a):	NP - X - Y -	$\left\{ \begin{array}{l} U \\ V \end{array} \right\}$ Fin - #							
	1	2	3	4	5				obl
	1	2	43	0	5				

Y: kette nicht-finiten satelliten
 Bedingung: in nebensätzen nur auf U anzuwenden; und dies nur, falls mehr als ein infinitiv vorausgeht.

(b):	NP - X -	$\left\{ \begin{array}{l} U \\ V \end{array} \right\}$ Fin - Y							
	1	2	3	4					obl
	1	32	0	4					

Bedingung: nur in hauptsätzen anzuwenden

Folglich markiert (a) für hauptsätze kein notwendiges zwischenstadium der ableitung — genügend grund wohl, um den ansatz von (a)/(b) als separaten grammatikregeln zurückzuweisen, obwohl dies zur zeit nicht auf der basis allgemeiner bedingungen, natürlichkeit und einheitlichkeit syntaktischer regeln betreffend, geschehen kann⁴¹. Auf alle fälle scheint es sicherer, verb-um als gegenbeispiel zum penthouse-privileg anzuerkennen und es als solches zu bewältigen zu suchen (s. 4.).

Man beachte übrigens, daß aufgrund ganz ähnlicher überlegungen sich auch das vorgehen als unzulässig erweist, durch das verb-end in 2.1. für das penthouse-privileg „gerettet“ wurde. In der revidierten fassung bezieht sich verb-end auf eine unnatürliche, aus verben und präfixen zusammengesetzte klasse. Das heißt, wenn man den formalen prozeß der zusammenfassung umkehrt, daß es sich eigentlich um zwei regeln handelt, deren umgebungen sich überschneiden. Auch hier kommt die hauptsatz-nebensatz-unterscheidung wieder deutlich in den ad-hoc-restriktionen der regel zum vorschein: „nur präfixe, nicht verben, können in hauptsätzen umgestellt werden“. Dies beinhaltet ganz klar, daß nur die präfix-regel mit dem penthouse-privileg vereinbar ist, der verbbezügliche teil der regel es aber weiterhin verletzt. Wiederum sollte es möglich sein, regeln von solch künstlicher einheitlichkeit auf grund allgemeiner bedingungen auszuschließen. Da solche bedingungen fehlen, ist es als glücksfall zu betrachten, daß verb-end bereits in anderer form widerlegt ist: Sprachspezifische daten bestätigen eine konkurrierende regel, die in jeder weise „natürlich“ ist und auch das penthouse-privileg nicht verletzt⁴².

⁴¹ Einige vorläufige überlegungen dazu finden sich in Zwicky 1968.

⁴² Die entscheidende wichtigkeit eines präzisen konzepts „natürliche regel“ für die frage der penthouse-privilegien wird auch an weit komplexeren beispielen deutlich, z. b. an der regel relativ(satzbildung). In Keenan 1972 wird gezeigt, daß pronominale ersetzung die wirkungsmöglichkeiten von relativ erweitert, und zwar deshalb, weil „the pronoun-retaining languages present at the surface more of the logical structur of relative clauses than do the pronoun-deleting languages“ (446). Die pronominale ersetzungsstrategie kann jedoch auch als ergänzende relativ-strategie in sprachen verwendet werden, die normalerweise tilgen, vgl. die einschlägigen deutschen und englischen beispiele: a) *This is the road; which_i I don't know where it_i/*_{-i} goes.* b) *Hans_i, von dem_i ich weiß, daß Gretchen ihn_i/*_{-i} nett findet...* c) *Diese tatsache_i, von der_i ich nicht will, daß sie_i/*_{-i} bekannt wird...* d) *Diese straße_i, von der_i noch nicht feststeht, wohin sie_i/*_{-i} führen soll...* — Auch hier soll die pronominale ersetzungsstrategie offensichtlich den anwendungsbereich von relativ erweitern; es läßt sich von daher erwarten, daß sie gerade bei den unteren NP-positionen der „zugänglichkeits-hierarchie“ angewandt wird, d. h. charakteristischer-

4. Eine „logische voraussetzung“ des penthouse-privilegs und ihre Konsequenzen

4.1. Die Überprüfung der deutschen verbstellungsdaten hat ergeben, daß die tatsächliche Problemlage noch verwickelter ist als ursprünglich angenommen: Die Fakten sind dem universalen Dilemma gegenüber keineswegs neutral, sondern, insofern sie den Ansatz von verb-zweit und verb-um zwingend erfordern, mit jedem der fraglichen Universalien unverträglich.

Diese Sachlage läßt nur einen Ausweg: Eine oder beide der beteiligten universellen Hypothesen ist zu modifizieren. Dabei werde ich mich auf das Penthouse-Privileg und die diesbezüglichen Konflikte konzentrieren. Was den Konflikt zwischen verb-zweit und Greenbergs Universalien betrifft, sei nur soviel gesagt, daß vielleicht nicht die Universalien als solche für den Konflikt verantwortlich sind, sondern die Art und Weise, wie sie in den generativen Formalismen übersetzt werden. Es ist durchaus vorstellbar, daß Universalien, die zwischen Objekt-verb- und Attribut-bezugsnomen-abfolge, zwischen Wortstellung und Kasusystem eine Beziehung herstellen, in der syntaktischen Basis nicht adäquat zu explizieren sind; möglicherweise wäre eine Explikation unter den Stichworten „Einheitlichkeit der Wahrnehmungsstrategien“, „Leichtigkeit der Erlernung“ oder darauf bezogener Bedingungen angemessener⁴³. Zumindest müßten syntaktische Tiefenstrukturen, die solche Universalien repräsentieren sollen, sehr viel tiefer sein als bisher nach generativer Theorie zulässig⁴⁴. Aber auch wenn man sich auf diejenigen Universalien beschränkt, die sich im großen und ganzen angemessen mittels traditioneller Tiefenstrukturen und Regeln repräsentieren lassen, ergeben sich Probleme: Diese Abbildungsweise trägt nichts zum Verständnis der nur sehr allmählichen Wortstellungsveränderungen bei (widerspricht ihnen sogar), die die wichtigste, wenn nicht einzige Quelle für uneinheitliche Stellungsverhältnisse sind. Für in diesem Sinne uneinheitliche Sprachen kann das Postulat einer einheitlichen Tiefenstruktur nur dann als nicht ad-hoc begriffen werden, wenn diese (auch) das langfristige Ziel syntaktischen Wandels repräsentieren soll. Räumt man dies als Möglichkeit ein, erscheint jedoch der

weise bei NPs in Nebensätzen. Doch damit verstoßen die pronominalen Ersetzungsstrategien bereits automatisch gegen das Penthouse-Privileg. Wiederum scheint der natürlichste Ausweg der zu sein, die Tilgungs- und Ersetzungsstrategie in eine einzige Regel „relativ“ zusammenzufassen, wobei Pronomina als Zwischenstufe in der Ableitung auftauchen, die in den „oberen“ Umgebungen getilgt werden. Während diese Lösung (für die Universalien einiges spricht, s. Keenan 1972) für das Englische funktionieren könnte, wäre sie für das Deutsche bezüglich der „relativsatz-konjunktion“ *von*+NP ad hoc: Diese dürfte nie auftauchen, wenn die Pronomina getilgt sind, wäre aber obligatorisch, sobald sie erhalten bleiben. Außerdem läßt sich kaum absehen, wie man formal zwischen dem potentiell zulässigen Zusammenfassungsprozeß im Falle von relativ im Deutschen und Englischen und unzulässigen Regeleinheiten wie verb-und unterscheiden könnte. — Natürlich könnte der Konflikt mit dem Penthouse-Privileg auch anders umgangen werden, z. B. dadurch, daß man die beiden Strategien als disjunktiv geordnetes Regelpaar auffaßt, wobei Keenans Natürlichkeitsbedingung 2 (ebda, 417) die universale Rechtfertigung für die Anordnung der ersetzenden (erhaltenden) nach der tilgenden Strategie lieferte. (Vgl. auch die Diskussion eines ähnlich gelagerten Falls anm. 55).

⁴³ Vgl. Kuno 1972 für einen ähnlichen Vorschlag.

⁴⁴ S. Vennemann 1973, passim.

Konflikt zwischen Greenbergs Universalien und dem Ansatz einer SOV-Tiefenstruktur im Deutschen nicht mehr unlösbar: Zwar weist das Neuhochdeutsche außer der SVO-Ordnung in Hauptsätzen auch noch viele andere Charakteristika von SVO-Sprachen auf: Es ist präpositional, es kennt Präfixe, die meisten Attribute können oder müssen dem Bezugswort folgen, usw.⁴⁵. Richtig ist auch, daß diese Charakteristika sich erst allmählich herausbildeten, als sich das Deutsche von der mutmaßlichen SOV-Ordnung des Frühindogermanischen wegentwickelte, SVO also als Ziel syntaktischen Wandels fungiert haben muß. Deshalb sollte auch für das Althochdeutsche und Mittelhochdeutsche eine SVO-Tiefenstruktur angesetzt werden. Aber: Das Mittelhochdeutsche scheint in sehr viel konsistenterer Weise SVO-Sprache gewesen zu sein als das Neuhochdeutsche. Lehmann hat auf folgende einschlägige Entwicklungen hingewiesen⁴⁶: Erstens, die Wiederkehr von Postpositionen, vgl. *entgegen*, *gemäß*, *nach*, *durch*⁴⁷; zweitens, eine Rückkehr zu fester SOV-Ordnung in Nebensätzen; drittens, der Verlust des Stellungsmusters Nomen-Adjektiv in einfachen Attributkonstruktionen; viertens, das starke Aufkommen erweiterter Adjektiv- und Partizipialattribute, vgl. *der auf seine söhne hoffende vater*, und das gleichzeitige Verschwinden pränominaler Ausklammerung⁴⁸, vgl. **der hoffende vater auf seine söhne*. Dazu kommen noch: Fünftens, der immer häufiger werdende, fast obligatorische Gebrauch der Satzrahmenkonstruktion⁴⁹; sechstens, möglicherweise⁵⁰, der Verlust der im Mittelhochdeutschen noch üblichen präverbalen Negation mittels *en/ne*, ebenso auch vielleicht, siebtens, die starke Verbreitung einer ausschließlich präpositiven Possessivkonstruktion, vgl. *dem Hans seine stiefel, der mutter ihre brille*⁵¹. Angesichts der Bedeutung, die Satzrahmenphänomene bei der Argumentation für verb-zweit zukommen, besteht eine offensichtliche, fast intrinsische Beziehung zwischen (2) und (4), (5). Angesichts der Greenbergschen Universalien liegt es nahe, auch eine enge Beziehung zwischen (2) und (1), (3), (6), (7) anzusetzen. All diese Entwicklungen verweisen darüber hinaus in ein und dieselbe Periode: das Frühneuhochdeutsche. Die Schlussfolgerung ist demnach fast unausweichlich, daß im Frühneuhochdeutschen SOV-Struktur wieder Ziel

⁴⁵ S. Lehmann 1971, 22.

⁴⁶ ebda, 21 ff.

⁴⁷ S. Vennemann 1973, 31 f. — Allerdings können eine Reihe von Postpositionen wie *nach*, *durch*, *gegenüber*, *entgegen*, *entlang* nicht wie dort vorgeschlagen durch die Greenbergschen Universalien 2,4 erklärt werden, da sie sich nicht von nominalen Genitiv- oder Verbalen Konstruktionen herleiten.

⁴⁸ S. dazu Weber 1971, 199 f.

⁴⁹ ebda, 124 ff.

⁵⁰ Die Relevanz dieses Faktums ist abhängig von der Gültigkeit des folgenden von Lehmann (1973, 48) aufgestellten Prinzips: „Einheiten, [kategoriale Morpheme die Verbmodifikatoren wie Negation, Kausation, Reflexiven oder Reziproken Bezug repräsentieren] stehen nach der Verbalwurzel in OV-Sprachen, vor der Verbalwurzel in VO-Sprachen“.

⁵¹ Vgl. Lockwood 1968, 18—21. Diese Erscheinung ist möglicherweise nur scheinbar relevant, insofern (a) die Konstruktion gelegentlich bereits im Althochdeutschen auftaucht, und (b) die postpositive *von*-Konstruktion (*die brille von der mutter* usw.) in vielen Dialekten als Ersatz der possessiven Genitivkonstruktion gebraucht wird.

des syntaktischen wandels geworden war, und folglich auch, daß das deutsche zu einer tiefenstrukturellen SOV-ordnung zurückkehrte. Wenn man von langfristigen syntaktischen trends her argumentiert, dürfte deshalb die annahme einer SOV-tiefenstruktur für das heutige deutsch als grundlage für die prognose zukünftiger entwicklungen mindestens ebenso geeignet sein wie die annahme einer SVO-ordnung, wenn nicht besser⁵². Was Greenbergs universalien angeht, könnte also das deutsche trotz der auffälligeren SVO-charakteristika tiefenstrukturelle SOV-ordnung haben, weil seine weniger auffälligen SOV-eigenschaften neueren ursprungs sind. Welche vorausage (und rückschauend, welche annahme bezüglich der tiefenstruktur) wenn überhaupt richtig ist, kann freilich nur die zukunft weisen. Die derzeit sich vollziehenden syntaktischen wandlungen liefern schlüssige indizien weder in der einen noch der andern richtung⁵³.

4.2. Was nun das penthouse-privileg betrifft, lassen sich die daran knüpfenden konflikte leicht bereinigen. Man hat nur folgendes zu bedenken: Die in (6), (6') gegebene formulierung dieses prinzipts darf nicht so ausgelegt werden, als verletze jede regel, die nur in nebensätzen anwendung findet, bereits das penthouse-privileg. Vielmehr ist zu unterscheiden zwischen regeln, die nur in nebensätzen operieren, obwohl ihre strukturbeschreibung auch im obersten satz erfüllbar wäre, und solchen regeln, die nur in nebensätzen operieren, weil ihre strukturbeschreibung im obersten satz nie erfüllt werden kann. Klarerweise sind nur regeln der ersten art echte gegenbeispiele gegen das penthouse-privileg. Anders gesagt: Man kann nur dann sinnvoll sagen, daß eine regel gegen ein prinzip verstößt, wenn sie die möglichkeit hatte, ihm zu gehorchen. Dies hervorzuheben, darf wohl kaum als revision des penthouse-privilegs oder der prinzipien gelten, denen es als teilhypothese zugehört⁵⁴. Es wird damit lediglich eine „logische“ bedingung explizit gemacht, die jede behauptung erfüllen muß, um wahr oder falsch sein zu können, in anderen worten, um überhaupt empiri-

⁵² Andere auffassungen vertreten in diesem punkt sowohl Lehmann (1971, 22) als auch Vennemann (1973, 46). Lehmann scheint jedoch nur wegen des Ross'schen aussparungsarguments (Ross, 1967 a) das deutsche nicht als SOV-sprache etikettieren zu wollen; dies argument ist jedoch in der zwischenzeit widerlegt (s. Maling 1972, Ross 1973, 419). Hinsichtlich Vennemanns standpunkt wäre zu bedenken, (a) daß er nicht berücksichtigt, daß SOV in nebensätzen nicht unverändert seit frühindogermanischen zeiten beibehalten wurde (s. ebda, 46), sondern in nachmittelhochdeutscher zeit wieder eingeführt wurde; (b) daß die auf SVO-struktur weisenden indizien weniger stark sind als ebda angesetzt (s. 2.2 der vorliegenden arbeit). Im hinblick auf (a)/(b), ebenso auf das fehlen sonstigen prognostischen beweis-materials, entbehrt die behauptung, daß das deutsche sich auf dem wege zu einheitlicher SVO-struktur befinde, m. e. der sicheren grundlage. — Dieser vorbehalt betrifft nicht die gültigkeit des prinzipts der natürlichen konstituentenstruktur und der natürlichen serialisierung (akzeptiert man die in der vorliegenden arbeit gegebene interpretation des materials, würden sie einfach vorhersagen, daß das deutsche auf dem weg zu SOV ist). Die wiedereinführung von SOV in nebensätzen dürfte jedoch ein ernstes problem für Vennemanns theorie des stellungswandels darstellen: Ein solcher wandel ist von ihr auf jeden fall nicht gedeckt, und, nach der diskussion von universale 41 (ebda, 29 f.) zu schließen, sogar ausgeschlossen, insofern also ein gegenbeispiel.

⁵³ Eine gute zusammenstellung der jüngeren entwicklungen gibt Admoni 1973.

⁵⁴ Vgl. auch Ross 1973, 402 f.

schon gehalt zu haben. In diesem sinne ist die von mir gemachte unterscheidung implizit bereits in der empirischen natur des penthouse-privilegs gegeben.

Gestützt auf diese überlegungen läßt sich das in 3. skizzierte gegenbeispiel leicht entkräften. Wir müssen nur verb-zweit vor verb-um anordnen. Da es keine dagegen sprechenden daten gibt, steht dieser anordnung nichts im wege. Akzeptiert man sie aber, so hat sich der konflikt zwischen penthouse-privileg und verb-um auch schon gelöst: Nach anwendung von verb-zweit kann die strukturbeschreibung von verb-um, die auf endstellung des verbs wesentlich rekurriert, nicht mehr in hauptsätzen erfüllt werden, ebensowenig in den wenigen abhängigen sätzen, für die verb-zweit relevant ist, vgl. (18). Verb-um verstößt somit, nach ausweis der logischen bedingung, nicht bzw. nur scheinbar gegen das penthouse-privileg.

Im großen und ganzen lassen sich solche pseudo-gegenbeispiele leicht diagnostizieren. Eine unterklasse von ihnen umfaßt regeln wie equi-NP-tilgung, anhebung, ergänzer-einführung, relativsatzbildung usf. — alles regeln, die sich in irgendeiner weise auf nebensätze auswirken. Aber bereits ein blick auf ihre strukturbeschreibungen, in denen typischerweise konstituenten aus matrix wie komplement wesentlich vorkommen, läßt deutlich werden, daß das gar nicht anders sein kann, weil der natürliche funktionsbereich dieser regeln eben nur eingebettete strukturen sind⁵⁵. Eine weitere unterklasse umfaßt regeln wie *daß/that/to/for/zu sein/to be*-tilgungen, relativsatzreduktionen ganz allgemein, die, läßt man die möglichkeit von S-stützung unberücksichtigt, niemals im obersten satz operieren. Auch hier kann es gar nicht anders sein, da die durch diese regeln betroffenen elemente nur in nebensätzen vorkommen, dort praktisch alle durch transformationen der unterklasse 1 eingeführt sind. Die regeln der unterklasse 2 werden demnach von regeln der unterklasse 1 „gefüttert“; dies schließt sie, ebenfalls gemäß der logischen voraussetzung, aus der klasse möglicher gegenbeispiele zum penthouse-privileg aus. Ein anderer einschlägiger fall sind performative sätze, sofern man mit Ross 1970 immer einen performativen satz als oberstes S ansetzt. In diesen sätzen können zwar einige

⁵⁵ Damit ist allerdings noch nicht geklärt, weshalb tilgung unter referenzidentität nur bei koreferenz über satzgrenzen hinweg eintritt, bei koreferentiellen satzgenossen jedoch reflexiviert oder pronominalisiert wird. Denn nach Ross' ausföhrungen über reflexiv und privilegierungsprinzip zu schließen (1973, 415, 420), müßte equi-NP-tilgung dann doch ein gegenbeispiel zum penthouse-privileg darstellen. Das gleiche gilt für pronominalisierung, eine regel, die weitestgehend komplementär zu reflexiv auftritt und ebenso wie equi-NP-tilgung vor allem bei koreferenz über satzgrenzen hinweg operiert. Da kaum jemand equi-NP-tilgung und pronominalisierung als gegenbeispiele anerkennen dürfte, wird offensichtlich stillschweigend mit der geltung einiger universaler hypothesen, den natürlichen bereich von tilgungsregeln, die natürliche beziehung und verteilung von reflexiv vs. pronominalisierung betreffend, gerechnet. Reflexiv und pronominalisierung gelten offenbar, und dies scheint auch ganz richtig, als disjunktiv geordnete teile eines regelpaares anapher, wobei reflexiv, sofern es existiert, zuerst in einer begrenzten umgebungsklasse auftritt und pronominalisierung überall sonst. (Zu genau parallel wirkenden regelpaaren in der phonologie vgl. Kiparsky 1972). So gesehen, kann jedoch pronominalisierung dem penthouse-privileg-prinzip gar nicht gehorchen, wenn gleichzeitig eine diesem gleichnamige reflex-regel existiert; und damit ist es kein echtes gegenbeispiel.

regeln operieren — so illustrieren die sätze in (34) die wirkungen von kasuszuweisung, verbkongruenz, schwer-NP-transport, extraposition, passiv, konjunktionsreduktion

- (34) a) *Hiermit gelobe ich, dem radfahrverein stets die treue zu halten.*
 b) *Es wird hiermit bekannt gegeben, daß anlässlich des nationalfeiertages alle gebäude zu beslaggen sind.*
 c) *Ich verspreche dir hiermit, die ich dir dankbarkeit schulde, deinen antrag auf doppeltes gehalt zu befürworten.*
 d) *Wir versichern hiermit beide, nichts mit dem skandal zu tun zu haben.*
 e) *Hiermit fordere ich euch zum dritten und unwiderruflich letzten male auf, eure knallerbsen abzuliefern.*

— andere regeln aber nicht, so imperativ, reflexivierung (außer wenn sich zufällig unter den performativen verben auch reflexive verben befinden, vgl. deutsch *sich verpflichten*), fragebildung, *es/there*-einfügung, alle auf negierte elemente bezogenen regeln usw. Daß deren anwendung unterbleibt, ist auch hier von den besonderen struktureigenschaften der fraglichen sätze bestimmt. Da sie explizit performativ sind, dürfen weder negation noch andere implizitere indikatoren spezieller illokutionärer rollen vorkommen; auch treten nur einige wenige linguistische elemente als subjekte, objekte, adverbien in diesen sätzen auf. Von daher ist es unmöglich, daß die strukturbeschreibung z. b. von imperativ, neg-plazierung jemals im performativen hypersatz erfüllt werden könnte; darüber hinaus dürften in anbetracht der sprachspezifischen klassen performativer verben sprachspezifische anwendungslücken bei verbal regierten regeln wie flip, anhebung, passiv auftreten. Auch diese sind demnach nach maßgabe der logischen bedingung nur pseudo-gegenbeispiele zum penthouseprivileg⁵⁶.

Nicht immer aber ist die diagnose so einfach, und insofern ist die systematische beachtung der logischen bedingung zumindest in einigen fällen von nicht-trivialelem wert. Verb-um war dafür ein einschlägiges beispiel: Weder

⁵⁶ Nicht alle gegenbeispiele können jedoch mit hilfe der logischen bedingung entkräftet werden. So ist z. b. die strukturbeschreibung von rechts- und links-dislozierung, clefting, topikalisation, tag-question im allgemeinen in explizit performativen sätzen erfüllbar, aber dem entsprechende sätze kommen kaum vor. Weshalb ist klar: Im performativen satz sind alle elemente gleichberechtigt; eines in den vordergrund zu rücken, wäre unangemessen. Dies legt einen anderen ausweg nahe: Falls ein universale angesetzt wird, das genau die genannte besonderheit von performativen sätzen zum ausdruck bringt, folgt die nichtanwendbarkeit der genannten regeln automatisch; sie wären demnach keine echten gegenbeispiele zum penthouseprivileg. Eine solche erklärung wäre vermutlich auch für andere pseudogegenbeispiele zum penthouseprivileg, z. b. für imperativ, angemessener, für die logische bedingung keine erklärung, sondern nur einen ausweg darstellt. Darüber hinaus zeigt sich an der großen zahl der wegzuerkärenden fälle, daß Ross' vorschlag, performative aspekte als syntaktische hyperstruktur zu repräsentieren, für eine strukturelle beschränkung wie das penthouseprivilegprinzip verdächtig viele probleme aufwirft. Die frage, welche der beiden ansätze man aufgeben sollte, möchte ich hier offenlassen. Für ähnlich geartete probleme s. 5.

strukturbeschreibung noch intrinsische ordnung lassen erkennen, ob verb-um ein pseudo-gegenbeispiel darstellt oder nicht. Daß es ein echtes gegenbeispiel ist, lag und liegt durchaus im bereich des empirisch möglichen, z. b. wenn es gründe gäbe, verb-um vor verb-zweit anzuordnen. Denn dann wäre die strukturbeschreibung von verb-um auch in hauptsätzen erfüllbar. Aber sobald man den logischen ausweg grundsätzlich in die überlegungen einbezieht, zeigt sich auch, daß es, in diesem fall zumindest, diskutabile mittel gibt — extrinsische ordnung —, um ihn zu realisieren.

4.3. Beachtung der logischen bedingung kann allerdings auch das gegenteil bewirken: Manche regeln, die eindeutig für die existenz von penthouseprivilegien zu sprechen scheinen, erweisen sich durch sie als pseudo-belege. Dies ist fast trivialerweise für die regel performativ-tilgung⁵⁷ der fall, deren strukturbeschreibung nur im obersten satz erfüllt sein kann. Aber es könnte sogar auf solche paradebeispiele wie verb-zweit im deutschen zutreffen. Immerhin trägt eine fassung dieser regel als „das verb rückt in die zweitposition, falls es finit ist und S kein ergänzer (s. anm. 34) vorausgeht“ recht weit. Aber in dieser formulierung ist das ausschließliche vorkommen von verb-zweit in hauptsätzen eine automatische konsequenz der verteilung von ergänzern, d. h.: Die strukturbeschreibung von verb-zweit kann in nebensätzen normalerweise gar nicht erfüllt werden. Damit könnte diese regel das penthouseprivilegprinzip weder stützen⁵⁸ noch widerlegen; sie wäre einfach belanglos. Nur aufgrund von sätzen wie (35), (36)

- (35) a) *Hans fragt, ob Fritz heute zum abendessen kommt.*
 b) *Hans fragt, wann Fritz heute zum abendessen kommt.*
 (36) a) *(Ob → Φ) kommt Fritz heute zum abendessen?*
 b) *Wann kommt Fritz heute zum abendessen?*

ist es noch nötig, nicht nur an- vs. abwesenheit von ergänzern, sondern auch „hauptsatz“ als wesentliche anwendungsbedingungen von verb-zweit zu erwähnen. Aber es ist sicher nicht gänzlich auszuschließen, daß *wann* in (36 b) und *wann* in (35 b) sich einschlägig unterscheiden. Könnte dies nachgewiesen werden, dann wäre die anwendung von verb-zweit nur von der abwesenheit von ergänzern bedingt⁵⁹ und somit endgültig außerhalb des für das penthouseprivileg relevanten bereichs.

⁵⁷ Ross 1970, 249.

⁵⁸ Das kernstück der penthouseprivileg-hypothese scheint mir die annahme zu sein, daß es in der tat regeln gibt, die nur in hauptsätzen operieren; nicht daß es keine gibt, die nicht in haupt- wie nebensätzen auftreten. Nur fälle der ersten art sind somit eindeutig positive belege für die existenz von penthouseprivilegien.

⁵⁹ Sollte sich ein solcher unterschied beweisen lassen, könnte man ihn vielleicht zur deutung der folgenden hauptsatzkontraste verwenden: *Wo bleibt er nur?* vs. *Wo er nur bleibt?*, *Kommt er?* vs. *Ob er wohl kommt?* Der ansatz eines getilgten hypersatzes im falle der unpermutierten varianten wäre allein nämlich unzulänglich: Wenn man fragen allgemein mittels eines höheren performativen fragesatzes erklärt, müßten beide typen von hauptsatzfragen durch performativ-tilgung abgeleitet werden, und der fragliche unterschied zwischen beiden wäre noch unerklärt.

Ein anderer in dieser hinsicht einschlägiger fall ist die regel *es*-einführung im deutschen⁶⁰. Betrachtet man nur sätze wie (37)—(39),

- (37) a) *Dies sind vorwände, ihn loszuwerden.*
 a') *Es sind dies vorwände, ihn loszuwerden.*
 b) *Hier wird wirklich gearbeitet.*
 b') *Es wird hier wirklich gearbeitet.*
 (38) a) *Er glaubt, daß dies vorwände sind, ihn loszuwerden.*
 a') **Er glaubt, daß es dies vorwände sind, ihn loszuwerden.*
 b) *Er glaubt, daß hier wirklich gearbeitet wird.*
 b') **Er glaubt, daß es hier wirklich gearbeitet wird.*
 (39) a) *Es sieht so aus, als ob dies vorwände wären.*
 a') **Es sieht so aus, als ob es dies vorwände wären.*
 b) *Es sieht so aus, als ob hier wirklich gearbeitet würde.*
 b') **Es sieht so aus, als ob es hier wirklich gearbeitet würde.*

so scheint *es*-einfügung des penthouse-privileg zu stützen. Aber diese regel ist unübersehbar von der vorausgehenden anwendung von verb-zweit und dem fakultativen effekt gewisser anderer permutationstransformationen abhängig⁶¹, daß die erststelle im satz unbesetzt ist. Dies zeigt sich am klarsten in den fällen, in denen verb-zweit in nebensätzen operiert und die erststelle potentiell leer bleibt, vgl. (40), (41):

- (40) a) *Er glaubt, dies wären vorwände, ihn loszuwerden.*
 a') *Er glaubt, es wären dies vorwände, ihn loszuwerden.*
 b) *Er glaubt, hier würde wirklich gearbeitet.*
 b') *Er glaubt, es würde hier wirklich gearbeitet.*
 (41) a) *Es sieht so aus, als seien dies vorwände.*
 a') **Es sieht so aus, als dies seien vorwände.*
 b) **Es sieht so aus, als es seien dies vorwände.*
 b') **Es sieht so aus, als seien es dies vorwände.*

⁶⁰ Vgl. zu dieser regel Bierwisch 1963, 109 ff., und ihre ausführliche diskussion in Haiman 1971, 7 ff., 54 ff., 114 ff. Beide berücksichtigen allerdings nicht die möglichkeit der *es*-einführung in nebensätzen.

⁶¹ Haiman bemerkt (1971, 27 ff.), daß es technisch einfacher sei, die abfolge der verschiedenen nichtverbalen konstituenten im zusammenhang mit der obligatorischen verbzweitstellung auf der grundlage einer tiefenstrukturellen VXSZOZ-ordnung darzustellen. Dann müsse man statt einer subjekts-inversions-regel und einer auf nichtsubjekte beschränkten topikalisationstransformation nur mit einer einzigen generellen topikalisationstransformation rechnen haben. Diese würde alle auftretenden satzgliedfolgen ableiten können; *es* würde genau dann eingeführt, wenn diese fakultative transformation nicht operiert hätte. Dieser technische vorteil hängt jedoch nicht vom ansatz einer VSO-tiefenstruktur ab. Gleiche dienste täte auch eine SOV-tiefenstruktur, sofern man verb-zweit zu verb-erst umformuliert, die vor der topikalisationstransformation anzuwenden ist. Allerdings tritt bei allen auf VSO bezüglichen lösungen eine schwierigkeit auf, die sich bei ansatz von verbpermutationen in die zweitstellung problemlos meistern läßt: In den sätzen in (41) nimmt *als* klarerweise die erste stelle im satz ein, ist aber ganz offensichtlich dorthin nicht mittels einer vor-stellenden, topikalisierenden regel gelangt.

Wiederum tritt also *es*-einfügung nur deshalb fast ausschließlich in hauptsätzen auf, weil seine strukturbeschreibung fast nirgendwo sonst erfüllt werden kann. Gemäß der logischen bedingung ist *es*-einfügung also nur ein pseudo-beleg für die geltung des penthouse-privilegs.

5. Die empirische relevanz des penthouse-privilegs

5.1. Die bisherigen ausführungen deuten darauf hin, daß im idealfall — d. h. in einer grammatik, der nur zweifelsfrei natürliche regeln angehörten — die für das penthouse-privileg relevanten informationen sich bereits aus der formalen gestalt der regeln ergeben würden: Echte belege wie echte gegenbeispiele würden sich unweigerlich „verraten“ durch restriktive zusätze wie „nur in nebensätzen anwendbar“, „erst-/zweitzyklisch“ usf. (→ gegenbeispiele), „nur in hauptsätzen anwendbar“, „letztzyklisch“ (→ belege). Dies träte deshalb ein, weil der zur zeit gängige formalismus den einbau solcher „umgebungen“ in die strukturbeschreibung von transformationen nicht zuläßt⁶². Umgekehrt gälte dann natürlich auch, daß regeln ohne solche zusätze nicht zum bereich des penthouse-privilegs gehören: Sie werden einfach angewandt, wenn ihre strukturbeschreibung erfüllt ist. Die sich daraus ergebende oberflächenverteilung der regeleffekte über haupt- und nebensätze ist dabei belanglos.

5.2. In 4.2. wurden einige umstände skizziert, die zu stark hauptsatz- bzw. nebensatzlastiger verteilung führen, obwohl die betreffenden regeln keinen einschlägigen zusatzrestriktionen unterliegen. Ein weiterer bisher nur in anmerkungen diskutierter faktor dürfte allerdings mindestens genau so wesentlich sein: besondere allgemeine prinzipien, universalien, die bestimmte transformationen auf haupt- oder nebensätze beschränken. So kann, wie bereits ausgeführt, die satzübergreifende, dabei auf nebensätze abzielende wirkungsweise von regeln wie pronominalisierung, equi-NP-tilgung (s. anm. 55), die pronominale version von relativ im deutschen (s. anm. 42) nur mittels solcher universalien erklärt werden; vergleichbares gilt für das verhalten von performativen hypersätzen gegenüber diskursbezogen wichtigen permutationen, emphase- und fokustransformationen (s. anm. 56). Auch hier gilt, daß die annahme solcher erklärungen die betreffenden regeln aus der klasse der gegenbeispiele zum penthouse-privileg ausschließt.

Ebenso gilt jedoch auch, daß sich auch die klasse eindeutiger belege durch den ansatz solcher erklärungen dezimiert. So sind die meisten regeln, die nur oder fast nur in hauptsätzen vorkommen, z. b. imperativ, subjekt-inversion im englischen, die einfügung modaler partikeln im deutschen usf. „illocutionary force indicating devices“⁶³ oder tragen zu solchen bei. Es ist nun sehr gut möglich, daß ein universales prinzip dergestalt, daß die illokutive kraft einer

⁶² Dies trifft auf einige regeln nicht notwendigerweise zu, wie der einschlägige fall equi-NP-tilgung zeigt, deren strukturbeschreibung explizit satzinterne zugunsten satzübergreifender operation ausschließt. Diese regeln bedürfen jedoch ohnehin einer gesonderten erklärungen in hinblick auf das penthouse-privileg, s. anm. 55.

⁶³ Vgl. Searle 1969, 30 ff., 62 ff.

äußerung normalerweise durch den Hauptsatz zum Ausdruck kommt⁶⁴, in die linguistische Theorie aufgenommen werden muß. Dann müßte für alle Regeln, die unmittelbar illokutionären Zwecken dienen, die Beschränkung auf Hauptsätze in keiner einzelsprachlichen Grammatik noch eigens vermerkt werden. Ergo würden sie, m. e. mit Recht, nicht mehr als stützende Belege für das Penthouse-Privileg gelten. Ähnlich läßt sich auch für entsprechend formulierte Universalien bezüglich Diskurs- und Fokusbildung argumentieren, die sich ebenfalls typischerweise auf den Hauptsatz auswirken. Damit wären dann die meisten verbleibenden „Gipfeltransformationen“ wie Topikalisierung, links- und rechts-dislozierung, Parenthese-Regeln usw.⁶⁵ abgedeckt.

Über folgendes allerdings sollte man sich im klaren sein: Falls die vor allem Hauptsatzbezüglichen Transformationen durchweg funktional so eindeutig festgelegt wären, dann bliebe kaum etwas übrig, was ein gesondertes Penthouse-Privileg-Prinzip noch zu erklären hätte. Das vorliegende Material ist in diesem Punkt weder einheitlich noch leicht zu deuten. Was die „illocutionary force indicating transformations“ angeht, so scheint, (a) daß diese einer ganzen Reihe illokutionärer Zwecke im Normalfall dienen (vgl. etwa die verschiedenen illokutionären Akte, die man mit Imperativformen, damit mittels der Imperativ-Regel vollziehen kann, ebenso wie einem Akt des Befehls verschiedenste syntaktische Formen entsprechen⁶⁶); (b) daß diese Regeln (durch analogische Ausbreitung?) häufig auch zu nicht-illokutionären Zwecken eingesetzt werden, vgl. etwa *ob*-Tilgung im Deutschen (relevant für die Bildung von Entscheidungsfragen und in dieser Funktion auf den Hauptsatz beschränkt; aber ebenso zur Teiltilgung des *als ob*-Ergänzers in Nebensätzen verwendet). So weit (a) und (b) gültig sind, müssen illokutionärer und rein syntaktischer Effekt einer Regel als unabhängig betrachtet und somit die betreffenden Regeln, wo nötig, durch expliziten Zusatz auf Hauptsätze beschränkt werden. Dies würde auch für die seltenen Fälle gelten, in denen Regel und Funktion sich in einer 1 : 1-Entsprechung befinden (wie z. B. im Fall von *whether*-Tilgung im Englischen); die restriktiven Zusätze würden dabei gleichzeitig anzeigen, daß die Entsprechung nur zufällig wäre. Falls dies eingeräumt und auch auf die Klasse der Fokus- und Diskursrelevanten

⁶⁴ Es gibt einige Fälle, bei denen die illokutive Kraft der Äußerung nicht im oberflächlichen Hauptsatz zum Ausdruck kommt, vgl. a) *Niemals, das versprech' ich dir, werde ich die Partei im Stich lassen.* b) *Gestern hat mich Hans besucht, der übrigens ganz miserabel aussah.* c) *Gestern hat mich Hans besucht, was mich sehr störte.* d) *Ich bedauere, ihnen hiermit den Boykott ihrer Würstwaren ankündigen zu müssen.* e) *Erlauben sie mir, ihnen Herrn Hirmer, unseren neuen Mitarbeiter, vorzustellen.* Aufgrund dieser Fälle müßte das vorgeschlagene Universalie jedoch nur modifizierbar ist: So können nur wenige spezifische Verben wie *erlauben, sich freuen, bedauern* als pragmatische Verkleidungen für bestimmte Akte der Assertion, Vorstellung dienen, die mittels des Komplementsatzes zum Ausdruck kommen, vgl. d/e; bei a-c kann man mit einer koordinativen Tiefenstruktur rechnen, usw.

⁶⁵ S. Emonds 1970, Kap. 1. Emonds' Erklärung von Penthouse-Phänomenen durch Ansatz einer Klasse von „Gipfeltransformationen“ wird kritisiert in Ross 1973, 398 f.

⁶⁶ S. Culicover 1971, Kap. 1.

Transformationen übertragen werden könnte, dann, aber auch nur dann, dürften sich einige Belege für die Existenz von Penthouse-Privilegien retten lassen.

6. Ergebnisse

6.1. Hinsichtlich des Problems der deutschen Verbstellung scheint vieles für den traditionellen Standpunkt zu sprechen, daß die sprachspezifischen Daten ausreichen, das Deutsche im Grunde den SOV-Sprachen zuzurechnen. Der Ansatz von Verb-Zweit im Deutschen geschieht somit unabhängig von Universalen Prinzipien, in Sonderheit unabhängig vom Penthouse-Privileg; deshalb ist es umgekehrt auch nicht von den Relevanzproblemen dieses Prinzips betroffen. Vergleichbares gilt allerdings nicht für die vermutete universale Beziehung zwischen Penthouse-Privileg und Wortstellung, wie sie Ross 1973 formuliert hat. Ist ein separates Penthouse-Privileg-Prinzip nicht genügend motiviert, so läßt sich weder Ross' Argumentation für (42)

(42) „Alle Sprachen haben OV-Ordnung in der Tiefenstruktur“⁶⁷.

noch seine Erklärung für (43),

(43) „es gibt keine Sprachen, die im Hauptsatz OV- und im Nebensatz VO-Ordnung aufweisen“⁶⁸, obwohl in manchen Sprachen in Hauptsätzen VO- und in Nebensätzen OV-Ordnung auftritt.

eine sonst rätselhafte Erscheinung, halten.

6.2. Hinsichtlich des Penthouse-Privilegs hat die konsequente Beachtung der logischen Bedingung ein überraschenderes Ergebnis gezeitigt: Nicht Gegenbeispiele sind das eigentlich problematische am Penthouse-Privileg, sondern der Mangel an Substanz, an positiven Belegen. Das heißt: Weniger die Gültigkeit dieses Prinzips ist fraglich als seine empirische Relevanz. Soweit das Privilegierungs- und das Penthouse-Prinzip nur Verallgemeinerungen des Penthouse-Privilegs darstellen⁶⁹, gilt das auch für diese. Überlebenschancen als nichtleere strukturelle Beschränkungen von Regel-Operationen haben sie nur, wenn und insoweit sich syntaktische Struktur als tatsächlich autonom erweist. Inwieweit sie das ist, ist freilich ein seit Jahren umstrittenes, gleichwohl noch immer offenes Problem. Eine abschließende Antwort auf die Frage syntaktischer Hauptsatz-Privilegien ist deshalb im Augenblick unmöglich.

⁶⁷ Ross 1973, 408.

⁶⁸ ebda, 407.

⁶⁹ Das trifft im Falle des Privilegierungsprinzips sicher zu, möglicherweise aber nicht auf Version (7) des Penthouse-Prinzips, da die für (7) wesentlichen Konzepte Haupt- vs. Nebensatz, pränominaler vs. anderer Nebensätze, dazu Faktitivität, Negativität der Matrixprädikate nicht alle mittels eines einheitlichen allgemeinen Konzepts, ganz sicher nicht mittels „Privilegierung“ nachzukonstruieren sind. Das heißt, selbst wenn das Penthouse-Privileg-Prinzip empirisch leer wäre, müßte das für die anderen Teilprinzipien von (7), z. B. „in pränominalen Nebensätzen spielt sich syntaktisch weniger ab als in anderen“, nicht gelten und umgekehrt.

7. Deutsch-englisches glossar der wichtigen fachausdrücke

affix-umstellung	affix-hopping
ausparung	gapping
anhebung	raising
auslösen, auslöser	trigger
beschränkung	constraint
(<i>es/there</i>)-einfügung	(<i>es/there</i>)-insertion
ergänzer(-einführung)	complementizer (placement)
gipfeltransformation	root transformation
illokutionäre rolle, illokutive kraft	illocutionary force
kommandieren	command
penthouse-prinzip	penthouse-principle
penthouse-privileg	penthouse primacy
privilegierung(sprinzip)	primacy (constraint)
satzgenosse	clausemate
schwer-NP-transport	heavy-NP-shift
strukturbeschreibung	structural description
strukturveränderung	structural change
stutzung(skonvention)	pruning (convention)
vorausgehen, vorgänger von	precede
vor-stellung(sregel)	preposing (rule)
ziel (einer regel)	rule target
zugänglichkeitshierarchie	hierarchy of accessibility

8. Literatur

- W. Admoni, 1973: Die Entwicklungstendenzen des deutschen Satzbaus von heute. München (Linguistische Reihe. 12).
- E. Bach, 1962: The order of elements in a transformational grammar of German. In: *Language* 38, 263—269.
- M. Bierwisch, 1963: *Grammatik des deutschen Verbs*. Berlin 1966³.
- N. Chomsky, 1957: *Syntactic structures*. The Hague 1964⁴.
- P. Culicover, 1971: *Syntactic and semantic investigations*. PhD.Diss. M. I. T. [unveröff.].
- J. Emonds, 1970: *Root and structure-preserving transformations*. PhD. Diss. M. I. T. [reprod. Indiana University Linguistics Club].
- U. Engel, 1972: Regeln zur „Satzgliedfolge“. Zur Stellung der Elemente im einfachen Verbalsatz. In: *Linguistische Studien I*. (Sprache der Gegenwart. 12). Düsseldorf, 17—75.
- J. D. Fodor, 1972: Beware. In: *Linguistic Inquiry* 3, 528—535.
- J. Greenberg, 1963: Some universals of grammar with particular reference to the order of meaningful elements. In: *Universals of language*. Ed. J. Greenberg. Cambridge, Mass. 1966², 73—113.
- J. M. Haiman, 1971: *Targets and syntactic change*. PhD. Diss. Harvard University. [unveröff.].
- K. Hasegawa, 1968: *The passive construction in English*. In: *Language* 44, 230—243.
- R. Kayne, 1969: *The transformational cycle in French syntax*. PhD. Diss. M. I. T. [unveröff.].
- E. Keenan, 1972: On semantically based grammar. In: *Linguistic Inquiry* 3, 413—461.
- P. Kiparsky, 1972: „Elsewhere“ in phonology. [Erscheint in: S. Anderson — P. Kiparsky (hrsgg.): *Festschrift for Morris Halle*.]
- S. Kuno, 1972: *Natural explanations for some syntactic universals*. Unveröff. papier. Harvard University.

- R. W. Langacker, 1966: On pronominalization and the chain of command. In: *Modern studies in English*. Ed. D. A. Reibel — S. A. Schane. Englewood Cliffs, N. J. 1969, 160—186.
- W. P. Lehmann, 1971: On the rise of SOV patterns in New High German. In: *Grammatik, Kybernetik, Kommunikation*. Festschrift für Alfred Hoppe. Hrsg. K. G. Schweisthal. Bonn, 19—24.
- W. P. Lehmann, 1973: A structural principle of language and its implications. In: *Language* 49, 47—66.
- W. B. Lockwood, 1968: *Historical German syntax*. Oxford.
- J. M. Maling, 1972: On “gapping and the order of constituents”. In: *Linguistic Inquiry* 3, 101—108.
- J. McCawley, 1970: English as a VSO language. In: *Language* 46, 286—299.
- D. McNeill, 1966: *Developmental psycholinguistics*. In: *The genesis of language. A psycholinguistic approach*. Ed. F. Smith — G. A. Miller. Cambridge, Mass. 1969², 15—84.
- St. Peters, 1970: Why there are many ‘universal bases’. In: *Papers in Linguistics* 2, 27—43.
- H. Ramage, 1973: *Spracherwerb. Grundzüge der Sprachentwicklung des Kindes*. Tübingen. (Germanistische Arbeitshefte. 14).
- M. Reis, 1974: Patching up with counterparts. [Erscheint in: *Foundations of Language*.]
- J. R. Ross, 1967: *Auxiliaries as main verbs*. In: *Studies in philosophical linguistics*. Ed. W. Todd. Series One. Carbondale, Ill. 1969.
- J. R. Ross, 1967 a: Gapping and the order of constituents. In: *Progress in linguistics*. Ed. M. Bierwisch — E. Heidolph. The Hague 1970.
- J. R. Ross, 1968: *Constraints on variables in syntax*. PhD. Diss. M. I. T. [Reprod. Indiana University Linguistics Club].
- J. R. Ross, 1972: *Primacy and the order of constituents*. Handout zu einem Vortrag. NELS Meeting, Amherst, Mass., 21. 10. 1972.
- J. R. Ross, 1973: *The penthouse principle and the order of constituents*. In: *You take the high node and I'll take the low node*. Papers from the comparative syntax festival: The difference between main and subordinate clauses, 12 April 1973. Ed. C. Corum e. a. Chicago Linguistic Society. Chicago, Ill., 397—422.
- J. R. Searle, 1969: *Speech acts. An essay in the philosophy of language*. Cambridge 1970².
- D. I. Slobin, 1966: *The acquisition of Russian as a native language*. In: *The genesis of language. A psycholinguistic approach*. Ed. F. Smith — G. A. Miller. Cambridge, Mass. 1969², 129—152.
- C. und W. Stern, 1928: *Die Kindersprache. Eine psychologische und sprachtheoretische Untersuchung*. Leipzig 1928⁴. [Wiederabgedr. Wissenschaftliche Buchgesellschaft. Darmstadt 1968.]
- T. Vennemann, 1972: *Rule inversion*. In: *Lingua* 29, 209—242.
- T. Vennemann, 1973: *Explanation in syntax*. In: *Syntax and Semantics II*. Ed. J. P. Kimball. New York, 1—50.
- H. Weber, 1971: *Das erweiterte Adjektiv- und Partizipialattribut im Deutschen*. München, (Linguistische Reihe. 4).
- A. Zwicky, 1968: *Naturalness arguments in syntax*. In: *Papers from the fourth regional meeting*. Chicago Linguistic Society. Ed. B. Darden e. a. Chicago, Ill., 94—102.

Anschrift der Autorin: Dr. Marga Reis, Seminar für Deutsche Philologie II, Universität München, 8 München 40, Schellingstraße 3.